Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5456

23. 06. 76

Sachgebiet 610

Antrag*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974) — Drucksache 7/261 —

A. Problem

Die neue Abgabenordnung (AO 1977), die am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, bringt eine umfassende Erneuerung des allgemeinen Steuerrechts. Dadurch wird die Anpassung zahlreicher steuerlicher und anderer Gesetze an das neue Recht erforderlich.

B. Lösung

Das Einführungsgesetz nimmt die erforderlichen Anpassungen an die neue Abgabenordnung vor, wobei grundsätzlich der Weg der Einzelanpassung gewählt wird. Darüber hinaus enthält das Gesetz die notwendigen Vorschriften für die Überleitung auf das neue Recht.

Die Mehrzahl der Anpassungen ist rein redaktionell. Eine Reihe von Änderungen geht jedoch über eine redaktionelle Anpassung hinaus. Zu nennen sind insbesondere:

— die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Abgabenordnung auf Prämien- und Zulagengesetze;

— die Anpassung der Buchführungsvorschriften des HGB an die technische Entwicklung.

Bei der Anpassung der Vorschriften, die die nach der Reichsabgabenordnung bestehenden Auskunfts- und Amtshilferechte der Finanzbehörden ausschließen, hat der Ausschuß den Entwurf in zwei Punkten modifiziert:

— Der Ausschluß der Amtshilfe- und Auskunftsrechte gilt — abgesehen von den Sicherstellungsgesetzen und dem Ge-

*) *Bericht der Abgeordneten Meinike (Oberhausen) und Eilers (Wilhelmshaven) folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

setz über die Statistik für Bundeszwecke — nicht, wenn die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

— Wegen der besonderen Interessenlage wurde für den Bereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Verwertungsverbot des geltenden Rechts mit der Einschränkung übernommen, daß es nicht eingreift, wenn es sich um ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens handelt, an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder wenn es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

Daneben hat der Ausschuß noch eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der neuen Abgabenordnung stehen. Zu nennen sind insbesondere

— im Bereich des Einkommensteuergesetzes
  eine Ergänzung der Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie eine Regelung über die bilanzmäßige Behandlung von Zöllen und Steuern, die auf Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens lasten;

— im Bereich des Prämienrechts
  die Anpassung des Ehegattenbegriffs und der Vorschriften über die Zuständigkeit der Finanzbehörden an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes;

— im Bewertungsrecht
  die Festlegung des Termins für die nächste Hauptfeststellung für Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1977.

In einer Entschließung schlägt der Ausschuß eine Übergangsregelung bezüglich der Gemeinnützigkeit für private Altenheime vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Änderung der Prämiengesetze führt zu Minderaufwendungen von 5 bis 7 Millionen DM. Die Änderung des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes kann geringfügige Steuerausfälle verursachen, die jedoch allenfalls die Höhe der erzielten Einsparungen erreichen.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/261 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

   a) Die Voraussetzungen für die Befreiung der Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Umsatzsteuer haben sich durch die Abgabenordnung und durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung geändert. Da die Verträge mit den Heimbewohnern langfristig abgeschlossen werden, ist für die Anpassung an die neuen Voraussetzungen eine gewisse Übergangszeit notwendig. Der Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, im Verwaltungswege eine auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung zu treffen, soweit sich bei Anwendung der neuen Vorschriften unbillige Härten ergeben.

   b) Die Bundesregierung wird gebeten, dem Finanzausschuß des Bundestages binnen zweier Jahre zu berichten, ob in der Praxis der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung die mit der Ergänzung des § 6 Abs. 2 EStG auch verfolgte Zielsetzung des Bundestages, die in der Praxis der Finanzverwaltung bisher allgemein anerkannten Abschreibungsmöglichkeiten der Unternehmen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nicht einzuschränken, erreicht worden ist;

3. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/181 — für erledigt zu erklären;

4. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Meinike (Oberhausen)**	**Eilers (Wilhelmshaven)**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974)
— Drucksache 7/261 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974)	**Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	**ERSTER ABSCHNITT**
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens	**Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens**
Artikel 1	Artikel 1
Finanzverwaltungsgesetz	**Finanzverwaltungsgesetz**
Das Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), **zuletzt geändert durch das ... vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.	1. unverändert
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt;	a) unverändert **nach a) in Absatz 1 Nr. 4 wird nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 986)" ein Beistrich und die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom . . . 1976 (Bundesgesetzbl. I S. . . .)," eingefügt;**
b) Absatz 2 wird gestrichen;	b) unverändert
c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2a. § 12 wird wie folgt geändert: **a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:** **„Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter, Aufgaben der Hauptzollämter";** **b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter."**
3. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „§ 188 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *122* der Abgabenordnung" ersetzt.	3. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „§ 188 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **111** der Abgabenordnung" ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zwangsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu."	4. § 14 Abs. 2 Satz **4** erhält folgende Fassung: „Zwangsgelder und Geldbußen fließen dem Bund zu."
5. § 15 *Abs. 1 wird wie folgt geändert:* *a) In Satz 1 wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt;* *b) Satz 2 erhält folgende Fassung:* *„Sie haben außer den Befugnissen nach § 388 Satz 2 erster Halbsatz der Abgabenordnung auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Hauptzollämtern zustehen."*	5. § 15 **wird aufgehoben**
	5a. § 17 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen;** **b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:** **„(3) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 auf ein Finanzamt oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 2) außerhalb des Landes übertragen werden."**
6. § 18 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer"; b) in Satz 1 werden hinter dem Wort „Umsatzsteuer" der Beistrich durch das Wort „und" ersetzt und nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuer" die Worte „und der Straßengüterverkehrsteuer" gestrichen.	6. unverändert
7. In § 19 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. In § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Betriebsprüfungen" durch das Wort „Außenprüfungen" ersetzt.	8. unverändert
9. In § 22 Nr. 2 wird der letzte Satz gestrichen.	9. **§ 22 wird wie folgt geändert:** a) **Satz 1 erhält folgende Fassung:** **„Im Land Berlin gelten die §§ 5, 9 Abs. 1, §§ 13, 14, 17 bis 20 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:";** b) in Nummer 2 wird der letzte Satz gestrichen; c) **in Nummer 6 werden die Worte „Die §§ 12 und 15 sind" durch die Worte „§ 12 ist" ersetzt.**
Artikel 2 ***Gesetz über Steuerstatistiken*** *In § 6 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1727), werden die Worte „der §§ 22 und 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.*	Artikel 2 **entfällt**
Artikel 3 **Zerlegungsgesetz** Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert:	Artikel 3 **Zerlegungsgesetz** Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145), **zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. . . .),** wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ *21* Abs. 1, 2 und § *22* der Abgabenordnung gelten sinngemäß."; b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	1. § 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ **19** Abs. 1, 2 und § **20** der Abgabenordnung gelten sinngemäß."; b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt; c) **in Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Zahl „5 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.**
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ *166 bis 170* der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht be-	2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ **185 bis 189** der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht be-

Entwurf

teiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind."

3. In § 5 Abs. 8 werden die Worte „§§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *166 bis 170* der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 4

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *143* der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 205 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *141* der Abgabenordnung" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 174 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *109* der Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und die Angabe „§ 215 Abs. 4" durch die Angabe „*§ 161* Abs. *2*" ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 977), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

teiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind."

3. In § 5 Abs. 8 werden die Worte „§§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **185 bis 189** der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 4

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), **zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **162** der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 205 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **160** der Abgabenordnung" ersetzt;

   b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 174 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **95** der Abgabenordnung" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und die Angabe „§ 215 Abs. 4" durch die Angabe „§ **180** Abs. **3**" ersetzt.

4. **In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.**

Artikel 5

Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

§ 6 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 977), **zuletzt geändert durch das ... vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „im Sinne des § 95 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Klammern und die Worte „§ 212 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „im Sinne des § **150** der Abgabenordnung" ersetzt.

2. unverändert

Artikel 6

Berlinförderungsgesetz

Entwurf:

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" und das in Klammern gesetzte Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 23 der Abgabenordnung" und das in Klammern gesetzte Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) in Absatz 3 wird das Wort „Umsatzsteuerschuld" durch das Wort „Umsatzsteuer" ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6;

   b) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

      „(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vor-

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), **zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **21** der Abgabenordnung" und das in Klammern gesetzte Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) unverändert

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   vor a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

   „Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird eine Investitionszulage nicht gewährt.";

   a) unverändert

   b) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

      „(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vor-

Entwurf

schriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, *der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren* entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § *144* der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebstätte in Berlin (West) verblieben sind.";

d) hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § *221* der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.";

e) der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Zulagen sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, *der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren* entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § *144* der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

b) in Absatz 2 werden die Sätze *3 bis 6* gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

schriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § **163** der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre — **bei Schiffen nicht mindestens acht Jahre —** seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebstätte in Berlin (West) verblieben sind.";

d) hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § **238** der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.";

e) unverändert

3a. In § 20 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § **163** der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

b) in Absatz 2 werden die Sätze **4 bis 7** gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend."

6. In § 31 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 Nr. 2" durch die Angabe „Abs. 8" ersetzt.

Artikel 6a

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Feststellung von Einheitswerten

(1) Einheitswerte werden festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung)

1. für inländischen Grundbesitz, und zwar
   für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48 a und 51 a),
   für Grundstücke (§§ 68, 70),
   für Betriebsgrundstücke (§ 99),
2. für inländische gewerbliche Betriebe (§ 95),
3. für inländische Mineralgewinnungsrechte (§ 100).

(2) Erstreckt sich eine der in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Einheiten auch auf das Ausland und gehört auch der ausländische Teil zum Gesamtvermögen, so ist ein zweiter Einheitswert festzustellen, der auch diesen Teil um-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

faßt. Unterliegt eine wirtschaftliche Einheit den einzelnen einheitswertabhängigen Steuern in verschiedenem Ausmaß, so ist für den jeweils steuerpflichtigen Teil je ein Einheitswert gesondert festzustellen.

(3) In dem Feststellungsbescheid (§ 179 der Abgabenordnung) sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit,

a) bei Grundstücken auch über die Grundstücksart (§§ 72, 74 und 75),

b) bei Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheiten), auch über den gewerblichen Betrieb;

2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe ihrer Anteile.

(4) Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur, wenn und soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind."

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ermittlung des Einheitswerts

Die Einheitswerte werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelt. Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

5. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Feststellungsfrist (§ 181 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, so kann die Hauptfeststellung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptfeststellungszeitpunkts mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Abs. 4 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „des Gegenstandes (§ 216 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung) oder die Zurechnung des Gegenstandes (§ 216 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „oder Zurechnung des Gegenstandes (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2)" ersetzt;

b) in Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für die Feststellungszeitpunkte, die vor der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes liegen.";

c) in Absatz 4 wird

aa) vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn dem Finanzamt bekannt wird, daß die Voraussetzungen für sie vorliegen.";

bb) in Nummer 1 nach dem Wort „folgt" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„§ 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;".

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „dem Finanzamt bekannt wird, daß" eingefügt;

b) dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.";

c) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fasssung:

„(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben. Für andere Feststellungszeitpunkte hat eine Erklärung abzugeben, wer von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird (§ 149 der Abgabenordnung). Die Erklärungen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung."

9. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten „zur Vorbereitung einer Hauptfeststellung" die Worte „und zur Durchführung von Feststellungen" eingefügt;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

10. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 216 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 19 Abs. 3 Nr. 2" ersetzt.

11. § 66 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat bei der Durchführung seiner Aufgaben die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern nach der Abgabenordnung zustehen."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. In § 98 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch der bei der steuerlichen Gewinnermittlung für Zölle und Verbrauchsteuern angesetzte Aufwand (§ 5 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) zu berücksichtigen."

13. In § 109 Abs. 4 sind nach dem Wort „Kapitalforderungen" die Worte „, der für Zölle und Verbrauchsteuern angesetzte Aufwand (§ 98 a Satz 2)" anzufügen.

14. In § 111 Nr. 3 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" ersetzt.

15. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Verfahren zur Feststellung der Anteilswerte

Der Wert der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften wird gesondert festgestellt. Die Zuständigkeit, die Einleitung des Verfahrens, die Beteiligung der Gesellschaft und der Gesellschafter am Verfahren sowie die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen werden durch Rechtsverordnung geregelt."

16. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Krankenhäuser

Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens bleibt der Einheitswert oder der Teil des Einheitswerts außer Ansatz, der für das Betriebsvermögen eines vom Eigentümer betriebenen Krankenhauses festgestellt worden ist, wenn das Krankenhaus in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung erfüllt hat."

17. § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat von Berlin (West) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Milchviehhaltung, Rindermast, Schweinemast und Legehennenhaltung, die in Berlin (West) betrieben werden, abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 4 zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, wenn diese Tierhaltungen der Versorgung der Bevölkerung in Berlin (West) dienen. Dabei ist eine Begrenzung des Umfangs der Tierhaltung mit dem Ziel vorzunehmen, daß umweltschädigende Massentierhaltungen nicht entstehen. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sind zu berücksichtigen."

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. In § 123 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 90 Abs. 2" die Worte „ , § 113 a" eingefügt.

Artikel 6b

Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

(1) Für Mineralgewinnungsrechte findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1977 statt (Hauptfeststellung 1977).

(2) Die Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1977 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1977 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 1976 entsteht.

Entwurf:

Artikel 7

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz *vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1401),* wird wie folgt geändert:

1. *§ 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:*

   „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen auch als Angestellte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften tätig werden."

2. In § *96* Abs. 4 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ *14* der Abgabenordnung" ersetzt.

3. *In § 108 Abs. 4 werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Ziff. 8 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 Abs. 3 Nr. 8 der Abgabenordnung" ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 7

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2735)** wird wie folgt geändert:

vor 1. In § 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Angehörige" die Worte „im Sinne des § 15 der Abgabenordnung" eingefügt.

Nummer 1 entfällt

2. In § **139** Abs. 4 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 15 der Abgabenordnung" ersetzt.

Nummer 3 entfällt

4. In § 159 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§§ 103, 342 und 342 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 107 und 337 bis 346 der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

Verfahren

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt. Im übrigen gelten für das Bußgeldverfahren § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11 und und Abs. 2 sowie § 412 der Abgabenordnung entsprechend."

6. Im Vierten Teil wird vor § 165 folgender § 164 a eingefügt:

„§ 164 a

Verwaltungsverfahren

Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils dieses Gesetzes geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung."

Artikel 7a

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Körperschaftsteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Ferner sind als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern auf der Aktivseite anzusetzen, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen."

2. In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschafts-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

güter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann."

3. In § 7 a Abs. 7 werden die Worte „§ 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

4. Nach § 7 e wird folgender § 7 f eingefügt:

„§ 7 f

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 Abschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn bei dem privaten Krankenhaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und im Jahr der Inanspruchnahme der Abschreibungen die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden."

5. In § 10 Abs. 6 Ziff. 2 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 15 der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. In § 13 Abs. 1 Ziff. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „§ 51 Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes und die auf Grund des § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes vom Senat von Berlin (West) erlassenen Rechtsverordnungen sind anzuwenden."

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „§ 161 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 141 der Abgabenordnung" ersetzt;

   b) in Absatz 3 Ziff. 1 erhält Satz 6 folgende Fassung:

      „§ 175 Nr. 1, § 182 Abs. 1 und § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung sind anzuwenden.";

   c) in Absatz 4 Ziff. 1 Buchstabe a werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 10 Steueranpassungsgesetz" durch die Worte „§ 15 Abgabenordnung" ersetzt.

8. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vertreter" die Worte „im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung" eingefügt.

9. § 39 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Eintragung des Familienstands, der Steuerklasse und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht."

10. § 39 a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.";

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Worte „ist verpflichtet" durch die Worte „ist abweichend von § 153 Abs. 2 der Abgabenordnung verpflichtet" ersetzt;

       bb) folgender Satz 2 wird angefügt:
           „§ 153 Abs. 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

11. In § 42 f Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gelten die §§ 194 und 195 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „gilt § 200 der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. In § 50 a Abs. 5 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

    „Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütungen (Absatz 1) oder die Vergütungen (Absatz 4) dem Gläubiger der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen."

13. In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird Buchstabe h gestrichen.

14. In § 52 wird nach Absatz 10 a folgender Absatz 10 b eingefügt:

    „(10 b) § 7 f ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft oder hergestellt worden sind."

15. § 52 a wird aufgehoben.

16. § 55 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

    „Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend."

Artikel nach 7 a
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 75 Abs. 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 369) werden hinter den Worten „bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die" die Worte „vor dem 1. Januar 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind und" eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7b

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1933), zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „und die Reichsbank" durch die Worte „, die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ersetzt;

   b) in Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 3 und 6 bis 9" durch die Worte „Ziff. 6 bis 9" ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

   „§ 24

   Schlußvorschriften

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.

   (2) Die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974."

Artikel 7c

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S 1971), zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer 2 werden die Worte „und die Reichsbank" durch die Worte „, die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ersetzt;

   b) in Ziffer 6 wird hinter dem Wort „dienen" folgender Klammerzusatz eingefügt:

      „(§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)";

   c) nach Ziffer 19 wird folgende Ziffer 20 angefügt:

      „20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder

c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind."

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ist Steuerschuldner die Gesellschaft."

3. In § 13 Abs. 5 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2 berechnete" gestrichen.

4. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 erhält folgende Fassung:

„Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer".

5. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird."

6. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21

Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Lohnsummensteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat.

(2) Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Lohnsummensteuer zu berechnen ist (Steueranmeldung)."

8. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26)" durch die Worte „Steueranmeldungen (§ 26 Abs. 2)" ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

   b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

   1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,

   2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,

   3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

   Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag entfallen würde."

10. § 35 b erhält folgende Fassung:

„§ 35 b

Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflußt. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist."

11. In § 35 c Ziff. 2 wird Buchstabe b gestrichen.

12. In der Überschrift zu Abschnitt VIII werden die Worte „Übergangs- und" gestrichen.

13. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1977,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.

(2) Die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 3 Ziff. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1974.

(3) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 5 gilt erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1974."

14. Die §§ 36 a bis 36 d werden aufgehoben.

Artikel nach 7 c

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

§ 11 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3138) wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7d

Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), zuletzt geändert durch das ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „und die Reichsbank;" durch die Worte „, die Reichsbank und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;" ersetzt;

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139), wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;".

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fasssung:

„(3) Ist die Festsetzungsfrist (§ 169 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunkts mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen;

b) in Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„§ 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für Veranlagungszeitpunkte, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes liegen."

4. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „vor Ablauf der Verjährungsfrist" gestrichen.

5. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere Veranlagungszeitpunkte hat eine Erklärung abzugeben, wer von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird (§ 149 der Abgabenordnung)."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7e

Grundsteuergesetz

Das Grundsteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird, wenn das Krankenhaus in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 1) vorangeht, die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung erfüllt hat. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein."

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Festsetzungsfrist (§ 169 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse vom Hauptveranlagungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist."

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die letzte Veranlagung fehlerhaft ist; § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; das gilt jedoch nur für Veranlagungszeitpunkte, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes liegen.";

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „vor Ablauf der Verjährungsfrist" gestrichen.

Artikel 7f

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz „(§§ 213 bis 218 der Reichsabgabenordnung)" durch den Klammerzusatz „(§§ 179 bis 183 der Abgabenordnung)" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 25 Abs. 1 Buchstabe b erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In diesem Fall ist die Steuer bis zum Erlöschen der Belastungen insoweit zinslos zu stunden, als sie auf den Kapitalwert der Belastungen entfällt."

3. In § 28 Abs. 1 erhalten Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 folgende Fassung:

„§§ 234, 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 91 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 122 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung" ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 73 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 19 Abs. 1 und 20 der Abgabenordnung" ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Buchstaben b und c" durch die Worte „Buchstabe b" ersetzt;

b) in Absatz 4 werden die Worte „§ 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 19 Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf:

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz *1967*

Das Umsatzsteuergesetz *1967* vom *29. Mai 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *545*), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)* vom . . . *197* . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Altenheime üblicherweise verbundenen Umsätze,

a) wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts *oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften* betrieben werden, *deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen,* oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung** vom **16. November 1973** (Bundesgesetzbl. I S. **1681**), zuletzt geändert durch das . . . . . . **vom . . .** (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Altenheime, **Altenwohnheime** und **Altenpflegeheime** üblicherweise verbundenen Umsätze, wenn

a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

b) bei Krankenhäusern **im vorangegangenen Kalenderjahr** die in § 67 **Abs.** 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt **worden** sind oder

Entwurf

b) *wenn* bei Krankenhäusern die in § 67 *Nr.* 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind oder *wenn* bei Altenheimen mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute kommen;".

2. § 11 *Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

   a) In Satz 3 *und 4 wird jeweils* das Wort „Einfuhrumsatzsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" ersetzt;

   b) in Satz 3 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 *wird wie folgt geändert:*

   a) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Nr. 1, 8 und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 Abs. 3 Nr. 3, 8 und 10 Buchstabe b der Abgabenordnung" ersetzt;

   b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

   „8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 63 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden *(§§ 64 bis 68 der Abgabenordnung);".*

4. In § 13 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

5. *In § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 29 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung" ersetzt.*

6. § 16 wird *wie folgt geändert:*

   a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

   b) in Absatz 2 wird jeweils das Wort *„Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum", das Wort „Veranlagungszeitraums" durch das Wort „Besteuerungszeitraums" und das Wort „Einfuhrumsatzsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) bei Altenheimen, **Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr** mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute **gekommen sind**;".

2. In § 11 Satz 3 **werden** das Wort „Einfuhrumsatzsteuerschuld" durch das Wort „Einfuhrumsatzsteuer" **und** das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   „8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis **68** der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden;".

4. unverändert

Nummer 5 entfällt

6. In § 16 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 **und** in Absatz 2 jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

Entwurf

7. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Besteuerungsverfahren";

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben.";

   c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt;

   d) in Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen;

   e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Hat der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steueranmeldung (Absatz 1) abweichend von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Beträgen berechnet, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird an diesen zurückgezahlt, *wenn das Finanzamt der Steueranmeldung zustimmt.* Wird die zu entrichtende Steuer oder der Überschuß abweichend von der Steueranmeldung (Absatz 1) festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zurückgezahlt. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen (Absatz 2) früher zu entrichten, bleibt von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.";

   f) in Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmten

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. In § 17 Abs. 1 Satz **2** wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß, **der sich zu seinen Gunsten ergibt,** nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben.";

   c) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

      aa) In Satz 1 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt;

      bb) in Satz 6 und Satz 8 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

   d) unverändert

   e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Hat der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuß in der Steueranmeldung (Absatz 1) abweichend von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Beträgen berechnet, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird an diesen zurückgezahlt. Wird die zu entrichtende Steuer oder der Überschuß abweichend von der Steueranmeldung (Absatz 1) festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zurückgezahlt. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen (Absatz 2) früher zu entrichten, bleibt von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.";

   f) unverändert

Entwurf

Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt.

9. *In* § 19 Abs. *1 Satz 4 wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.*

10. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 161 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *93* der Abgabenordnung" ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt;

    b) in Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

    „Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer ein Zoll oder eine Verbrauchsteuer oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuer unbedingt, so entsteht eine weitere Einfuhrumsatzsteuer; ihre Bemessungsgrundlage ist der entstandene Zoll oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuer. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bearbeitet oder verarbeitet worden ist."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die *in Klammern gesetzten* Worte „§ 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 19 Abs. **4 erhält folgende Fassung:**

    „(4) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 1 und 4) erklären, daß er seine Umsätze nicht der Besteuerung nach den Absätzen 1 bis 3, sondern der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen will. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären."

10. § 20 Abs. 1 **Satz 1 wird wie folgt geändert:**

    a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 161 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „**§ 148** der Abgabenordnung" ersetzt;

    b) am Schluß der Nummer 2 werden nach dem Beistrich das Wort „oder" und folgende Nummer 3 angefügt:

    „3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt,".

11. unverändert

12. § 23 wird wie folgt geändert

    a) In Absatz 1 werden die Worte „(§ 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung)" **gestrichen;**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nr. 1 der Reichsabgabenordnung" *durch die Worte „§§ 85, 86 Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;*	
b) *in* Absatz 4 *werden nach Satz 5 folgende Sätze angefügt:* *„Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen."*	b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:** **„(4) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittsätzen im Sinne des Absatzes 1 gegeben sind, kann beim Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 1 und 4) beantragen, nach den festgesetzten Durchschnittsätzen besteuert zu werden. Der Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittsätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig."**
13. In § 24 Abs. 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt: „Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen."	13. § 24 **wird wie folgt geändert:** **a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:** **„2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach § 51 und § 51 a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung oder auf Grund der vom Senat von Berlin (West) nach § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.";** **b)** in Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt: „Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen."
14. § 25 wird wie folgt geändert:	14. § 25 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" ersetzt;	a) unverändert
b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einem amtlich bestimmten Muster" durch die Worte „amtlich vorgeschriebenen Vordruck" ersetzt.	b) unverändert
	c) in Absatz 3 Nr. 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: **„7. die Zuständigkeit der Finanzbehörden."**

Entwurf

15. § 26 *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ *144, 208* der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 5 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

16. § 27 *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 127 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *203* der Abgabenordnung" ersetzt;

b) in Absatz 13 Nr. 1 wird das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt;

c) in Absatz 14 Nr. 3 Satz 3 wird das Wort „Veranlagungszeiträumen" durch das Wort „Besteuerungszeiträumen" ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

b) in Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Veranlagung" durch das Wort „Steuerfestsetzung" ersetzt;

c) in Absatz 9 werden die Worte *„Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ 144, 208 der Abgabenordnung"* ersetzt.

Artikel 9

Versicherungsteuergesetz

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz *über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *946*), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach ihrer Entstehung (§ 1) fällig."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. In § 26 Abs. 3 Satz 1, **in** Absatz 4 **und in § 29 Abs. 2** werden jeweils die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ **163, 227** der Abgabenordnung" ersetzt.

16. In § 27 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 127 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **222** der Abgabenordnung" ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) in Absatz 8 Satz 2 werden die Worte **„auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster" durch die Worte „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck"** ersetzt.

Artikel 9

Versicherungsteuergesetz

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz **zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **3610**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Außenprüfung

Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ *174* bis *184* der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Außenprüfung

Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ **193** bis **203** der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind."

Artikel 10

Wechselsteuergesetz

Entwurf:

Das Wechselsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 536) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Steuer wird mit ihrer Entstehung (§§ 1 bis 3) fällig."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 10

Wechselsteuergesetz

unverändert

Artikel 11

Tabaksteuergesetz

Entwurf:

Das Tabaksteuergesetz vom *6. Mai 1953* (Bundesgesetzbl. I S. *169*), zuletzt geändert durch das *Elfte* Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes *vom 3. März 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *261*), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1, *in § 9 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 6, in § 10* in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, in *§ 14 Abs. 1 Satz 1 und in § 19 Abs. 1* wird jeweils das Wort „Steuer" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.

3. In *§ 5 wird* in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz *2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4*

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 11

Tabaksteuergesetz

Das Tabaksteuergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972** (Bundesgesetzbl. I S. **1633**), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes **und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom .....** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 3 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz **2, Absatz** 3 Satz 1, **Absatz 4 Satz 1,** in **§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, in § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und in § 45 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort** „Steuer**schuld**" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.

3. In **§ 4 Abs. 1,** in **§ 6** in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz **1, in § 11 Abs. 1**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1, in § 9 Abs. 5 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, in § 78 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und in § 97 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „Steuer*schuld*" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.	**Satz 1 und in § 12 Abs. 1 wird** jeweils das Wort „Steuer" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.
4. § *11* Satz 2 wird gestrichen.	4. § **7** Satz 2 wird gestrichen.
5. § *12* wird wie folgt geändert:	5. § **8** wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Mit dem Bezug der Steuerzeichen wird der Bezieher verpflichtet, die Steuerzeichen nach ihrem Steuerwert zu bezahlen (Steuerzeichenschuld).";	a) unverändert
b) in Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen;	b) unverändert
c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig."	c) unverändert
	5a. § 10 erhält folgende Fassung: **„§ 10** **Für Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden oder aus einem besonderen Zollverkehr wieder in den freien Verkehr gelangen, gelten die §§ 3 bis 9 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen des § 11."**
6. *In § 31 Satz 2 werden die Worte „eine Steuerzuschlagschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerzuschlag" ersetzt.*	6. In § **13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Tabaksteuerschuld" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.**
	6a. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert: **a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuer.";** **b) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Steuerschuldner ist der Abgebende."**
	6b. In § 19 Satz 2 werden die Worte „eine Steuerzuschlagschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerzuschlag" ersetzt.
7. § *52* wird wie folgt geändert:	7. § **27** wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: „Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die erstmals der zollamtlichen Überwachung	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vorenthalten oder entzogen werden, entsteht im Zeitpunkt des Vorenthaltens oder Entziehens ein Tabaksteuerausgleich. Er wird mit dem Entstehen fällig.";	
b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 196 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *142* der Abgabenordnung" ersetzt.	b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 196 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **161** der Abgabenordnung" ersetzt.
8. In § *53* Abs. 2 werden die Worte „eine Tabaksteuerausgleichschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerausgleich" ersetzt.	8. In § **28** Abs. 2 werden die Worte „eine Tabaksteuerausgleichschuld" durch die Worte „ein Tabaksteuerausgleich" ersetzt.
9. In § *54* Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Steuerschuld" durch die Worte „die Rohtabaksteuer" ersetzt.	9. In § **29** Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Steuerschuld" durch die Worte „die Rohtabaksteuer" ersetzt.
10. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	**Nummer 10 entfällt**
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:	
„Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuer.";	
b) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:	
„Steuerschuldner ist der Abgebende."	
11. In § 78 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Tabaksteuerschuld" durch das Wort „Tabaksteuer" ersetzt.	**Nummer 11 entfällt**
12. § *91* wird aufgehoben.	12. § **31** wird aufgehoben.
13. In § *93* wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt.	13. In § **32** wird das Wort „Steuervergehen" durch das Wort „Steuerstraftaten" ersetzt.
14. In § *94* Abs. 3 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *393, 394* und *396* der Abgabenordnung" ersetzt.	14. In § **33** Abs. 3 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **409, 410** und **412** der Abgabenordnung" ersetzt.
15. In § *95* werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *365* der Abgabenordnung" ersetzt.	15. In § **34** werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **381** der Abgabenordnung" ersetzt.
16. § *96* wird wie folgt geändert:	16. § **44** wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ *11* der Abgabenordnung" ersetzt;	a) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ **12** der Abgabenordnung" ersetzt;
b) in Nummer 10 wird Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12 **Kaffeesteuergesetz**	**Artikel 12** **Kaffeesteuergesetz**
Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom .... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:	Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom **3. August 1973** (Bundesgesetzbl. I S. **933**), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	2. unverändert
3. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch die Worte „in der Steuererklärung anzugeben" ersetzt; b) in Satz 2 wird das Wort „Anmeldung" durch das Wort „Steuererklärung" ersetzt; c) in Satz 3 werden die Worte „Unterbleibt die Anmeldung" durch die Worte „Unterbleiben die in Satz 1 geforderten Angaben" ersetzt; d) in Satz 5 werden die Worte „Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung" durch die Worte „Sind die in Satz 1 geforderten Angaben unterblieben oder sind diese" ersetzt.	3. unverändert
4. § 8 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird hinter der Angabe „§ 7" die Angabe „Abs. 1" eingefügt; b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.	4. unverändert
Artikel 13 **Teesteuergesetz**	**Artikel 13** **Teesteuergesetz**
Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom .... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:	Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom **3. August 1973** (Bundesgesetzbl. I S. **933**), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	2. unverändert

Entwurf

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch die Worte „in der Steuererklärung anzugeben" ersetzt;

   b) in Satz 2 wird das Wort „Anmeldung" durch das Wort „Steuererklärung" ersetzt;

   c) in Satz 3 werden die Worte „Unterbleibt die Anmeldung" durch die Worte „Unterbleiben die in Satz 1 geforderten Angaben" ersetzt;

   d) in Satz 5 werden die Worte „Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung" durch die Worte „Sind die in Satz 1 geforderten Angaben unterblieben oder sind diese" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird hinter der Angabe „§ 7" die Angabe „Abs. 1 bis 3" eingefügt;

   b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 14

Zuckersteuergesetz

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970* (Bundesgesetzbl. I S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „einen Doppelzentner" durch die Worte „100 Kilogramm" ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 4 und vor § 8 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

4. In § 4 wird in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und in § 5 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 14

Zuckersteuergesetz

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das **Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom .....** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."	
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.	6. unverändert
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	7. unverändert
8. § 9 erhält folgende Fassung:	8. unverändert

„§ 9

(1) Zucker bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er

1. unter Steueraufsicht ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager, oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird,
2. unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird,
3. unter Steueraufsicht aus einem Herstellungsbetrieb zum Lagern in die Räume verbracht wird, die nach § 4 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als zu ihm gehörend behandelt werden.

(2) Zucker ist unter der Bedingung von der Steuer befreit, daß er unter Steueraufsicht zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

(3) Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Zucker unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß er unter Steueraufsicht
   a) zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird,
   b) zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die ausgeführt werden,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden, von der Steuer zu befreien,
3. anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Steuer

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
für die verwendete Zuckermenge vergütet wird,	
4. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß die Vergünstigungen in den Fällen der Absätze 2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt werden, wenn der Zukker unter Steueraufsicht in einem von ihm bestimmten Verfahren zum menschlichen Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird."	
9. § 9 a wird wie folgt geändert:	9. § 9 a wird wie folgt geändert:
	vor a) **In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308/1 vom 18. Dezember 1967)" durch die Worte „(EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1974)" ersetzt;**
a) In Absatz 1 Sätzen 2, 6 und 8 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;	a) unverändert
b) in Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die bedingte Steuerschuld" ersetzt;	b) unverändert
c) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Steuerschuld fällt weg" durch die Worte „Steuer erlischt" ersetzt;	c) unverändert
d) in Absatz 1 Satz 7 wird vor dem Wort „Steuerschuld" das Wort „bedingte" eingefügt;	d) unverändert
e) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die *Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker* hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig."	e) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die **Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung** hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig."
10. § 12 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 14 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Nummer 3 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 8) anzuordnen sowie" durch die Worte „, die Einfuhr (§ 8), die Steuerbefreiung und Steuervergütung (§ 9) anzuordnen und" ersetzt;	
b) Nummer 4 wird gestrichen.	

Entwurf

Artikel 15

Salzsteuergesetz

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „1 Doppelzentner" durch die Worte „100 Kilogramm" ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

4. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über das Salz, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

6. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 *wird* das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

   b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Salz, das nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangt.";

   c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Salzsteuergesetz

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 **werden** das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt **und nach den Worten „Erstattung der Steuer" die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" eingefügt;**

   b) unverändert

   c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 7 wird wie folgt geändert:	8. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Salz bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es

1. unter Steueraufsicht ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager, oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird,
2. unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird.";

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Salz unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß es unter Steueraufsicht zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
2. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist."

9. § 11 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 12 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 12 wird gestrichen.	10. unverändert
11. § 14 wird wie folgt geändert:	11. unverändert

a) In Nummer 2 wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;

b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 16

Biersteuergesetz

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

Artikel 16

Biersteuergesetz

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	1. unverändert
2. In der Überschrift vor § 2 und vor § 6 a wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" und die Worte „innerhalb der Brauerei getrunken" durch die Worte „zum Verbrauch in der Brauerei entnommen" ersetzt.	3. unverändert
	3a. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 9 Abs. 6)" durch den Klammerhinweis „(§ 9 Abs. 8)" ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt: „Steuererklärung § 5 a Der Inhaber der Braustätte hat über das Bier, das in einem Monat aus seiner Braustätte entfernt oder in ihr verbraucht worden ist, sowie über das Bier, das im gleichen Monat in seine Braustätte eingebracht worden ist, nach Menge und Gattung der Zollstelle bis zum siebenten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben."	4. unverändert
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.	5. unverändert
6. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	6. unverändert
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bier bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es unter Steueraufsicht aus einer Brauerei ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§ 48 Abs. 3 des Zollgesetzes) gestellt wird.";	a) unverändert
b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Steuerschuld fällt weg" durch die Worte „Steuer erlischt" ersetzt;	b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Steuerschuld fällt weg" durch die Worte „Steuer erlischt" ersetzt **und das Wort „ordnungsmäßig" gestrichen;**
c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;	c) unverändert
d) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben verbraucht oder für	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird."	
8. In § 9 Abs. 10 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	8. unverändert
9. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.	9. unverändert
10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	10. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) **In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5" durch die Angabe „5, 5 a" ersetzt;**
a) In Satz 5 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;	**b)** in **Absatz** 2 Satz 5 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;
b) in Satz 6 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.	**c)** in **Absatz** 2 Satz 6 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.
11. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *393, 394 und 396* der Abgabenordnung" ersetzt.	11. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „§§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **409, 410 und 412** der Abgabenordnung" ersetzt.
12. In § 19 werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „*§ 365* der Abgabenordnung" ersetzt.	12. In § 19 werden die Worte „§ 407 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „**§ 381** der Abgabenordnung" ersetzt.
13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Hausbrauer (§ 3 Abs. 1)," die Worte „die Steuererklärung (§ 5 a)," und nach den Worten „Einfuhr (§ 6 a)," die Worte „die Steuerbefreiung (§ 7)," eingefügt;	
b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 12, 16 und 21 Abs. 1 zu erlassen."	
Artikel 17 **Gesetz über das Branntweinmonopol**	Artikel 17 **Gesetz über das Branntweinmonopol**
Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur *Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972* (Bundesgesetzbl. I *S. 1617*), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom** . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:
1. § 44 *wird wie folgt geändert:*	1. § 44 **erhält folgende Fassung:**
a) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsleiter" durch das Wort „Beauftragten" ersetzt;	**„§ 44**
b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Bestellung eines Beauftragten bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts."	**(1) Wer sich zur Erfüllung steuerlicher oder monopolrechtlicher Pflichten, die ihm auf Grund eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Sachverhalts obliegen, durch einen mit der**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragten Angehörigen seines Betriebs oder Unternehmens vertreten läßt, bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts. Dies gilt nicht für die Vertretung bei der Einfuhr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung.
	(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die steuer- oder monopolrechtlich erheblich sind, kann das Hauptzollamt Personen, die vom Ergebnis der Feststellung nicht selbst betroffen sind, als Hilfspersonen bestellen."
2. § 51 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:	2. § 51 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Durchführung des Verbots gelten die §§ *311 bis 318* der Abgabenordnung entsprechend."	„(2) Für die Durchführung des Verbots gelten die §§ **328 bis 335** der Abgabenordnung entsprechend."
3. § 51 b wird wie folgt geändert:	3. § 51 b wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Sicherstellung im Aufsichtsweg und Überführung in das Eigentum des Bundes";	a) unverändert
b) in Absatz 1 *wird das Wort „haben" durch das Wort* „können" *und das Wort „sicherzustellen" durch das Wort* „sicherstellen" *ersetzt;*	b) in Absatz 1 **erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:** **„In Ausübung der amtlichen Aufsicht für Zwecke des Branntweinmonopols** können **die Zollbehörden und ihre Aufsichtsbeamten in entsprechender Anwendung des § 215 der Abgabenordnung auch in folgenden Fällen** sicherstellen:";
c) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 195 der Abgabenordnung gilt entsprechend.";	**Buchstabe c entfällt**
d) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Bundes übergeführt. *§ 196* der Abgabenordnung gilt entsprechend.";	d) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Bundes übergeführt. § **216** der Abgabenordnung gilt entsprechend.";
e) Absatz 3 wird gestrichen.	e) unverändert
4. § 51 c wird aufgehoben.	4. unverändert
	4a. In § 75 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „fünf" durch die Zahl „sechs" ersetzt.
5. In § 78 Satz 2, § 84 Abs. 1 Satz 2 und § 151 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	5. unverändert
	5a. In § 91 a werden die Worte „die Fälligkeit" durch die Worte „den Übergang" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 109 erhält folgende Fassung:	6. § 109 erhält folgende Fassung:
„§ 109 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	„§ 109 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
Wenn das Gesetz die Gewährung von monopolrechtlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, kann die Bundesmonopolverwaltung besondere Nebenbestimmungen der in § *126* der Abgabenordnung bezeichneten Art treffen."	Wenn das Gesetz die Gewährung von monopolrechtlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, kann die Bundesmonopolverwaltung besondere Nebenbestimmungen der in § **120** der Abgabenordnung bezeichneten Art treffen."
7. In § 110 b werden hinter dem Wort „begeht" die Worte „oder an einer solchen Tat teilnimmt" angefügt und die Worte „, auch wenn er nicht Schuldner der Monopoleinnahmen ist," gestrichen.	7. unverändert
8. § 111 erhält folgende Fassung:	8. § 111 erhält folgende Fassung:
„§ 111 Verjährung	„§ 111 Verjährung, **Verzinsung, Säumniszuschläge**
Für Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung von Branntweinübernahmegeld *(§ 75)* und Ausfuhrvergütung *(§ 105)* sind die für Verbrauchsteuern geltenden *Verjährungsvorschriften der §§ 150 bis 152 und 210 bis 214* der Abgabenordnung sinngemäß *anzuwenden."*	**(1)** Die für Verbrauchsteuern **und Verbrauchsteuervergütungen** geltenden **Vorschriften der §§ 169 bis 171, 228 bis 240** der Abgabenordnung **werden** für Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung von Branntweinübernahmegeld und Ausfuhrvergütung sinngemäß **angewendet. Ansprüche auf Zahlung von Branntweinübernahmegeld werden ausschließlich nach § 75 Abs. 1 verzinst.** **(2) Für Branntweinabgaben beginnt in den Fällen des § 91 die Festsetzungsfrist abweichend von § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Branntwein in den freien Verkehr getreten ist."**
9. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	9. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § *159* Abs. 3 und § *331* Nr. 10 der Abgabenordnung gelten entsprechend."	„(3) § **178** Abs. 3, **4** und § **348** Nr. 10 der Abgabenordnung gelten entsprechend."
10. § 114 erhält folgende Fassung:	10. § 114 erhält folgende Fassung:
„§ 114 Vollstreckung	„§ 114 Vollstreckung
(1) *Monopoleinnahmen* werden wie Steuern vollstreckt.	(1) **Forderungen der Bundesmonopolverwaltung, die sich aus dem Verkauf von Branntwein oder sonst aus diesem Gesetz herleiten,** werden wie Steuern vollstreckt.
(2) *Auf die Vollstreckung* monopolrechtlicher Anordnungen durch die Hauptzollämter finden die §§ *311 bis 318* der Abgabenordnung entsprechende Anwendung."	(2) Monopolrechtliche Anordnungen **werden** durch die Hauptzollämter **vollstreckt.** Die §§ **328 bis 335** der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	10a. § 122 erhält folgende Fassung: **„§ 122** **Strafen** **Wer Monopolhinterziehung begeht, wird nach § 370 Abs. 1 bis 3 der Abgabenordnung bestraft."**
	10b. § 124 Abs. 2 erhält folgende Fassung: **„(2) Der Monopolhehler wird nach § 370 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung und, wenn er gewerbsmäßig handelt, nach § 373 der Abgabenordnung bestraft."**
11. In § 126 Abs. 1 Nr. 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt: „13. einer Auflage zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt nach § 109 oder für Zwecke der amtlichen Aufsicht *nach den* §§ 43 bis 51 b beigefügt worden ist."	11. § 126 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Absatz 1 Nr. 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt: „13. einer Auflage zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt nach § 109 oder **einem Verwaltungsakt** für Zwecke der amtlichen Aufsicht (§§ 43 bis 51 b) beigefügt worden ist."; **b) in Absatz 3 wird das Wort „Tat" durch das Wort „Handlung" ersetzt.**
12. § 128 erhält folgende Fassung: „§ 128 (1) Für Monopolstraftaten gelten die §§ *352, 356, 358, 359* Abs. 1 und § *360* der Abgabenordnung, für Monopolhinterziehung gilt ferner *§ 354* der Abgabenordnung entsprechend. (2) Für Monopolordnungswidrigkeiten gilt § *361* der Abgabenordnung, für die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen gilt ferner § *362* Abs. 3 der Abgabenordnung entsprechend. *(3) Die Verfolgung von Monopolordnungswidrigkeiten nach den §§ 125 und 126 Abs. 2 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren."*	12. § 128 **Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung: „(1) Für Monopolstraftaten gelten die §§ **369, 375** Abs. 1 und § **376** der Abgabenordnung, für Monopolhinterziehung gilt ferner **§ 371** der Abgabenordnung entsprechend. (2) Für Monopolordnungswidrigkeiten gilt § **377** der Abgabenordnung, für die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen gilt ferner § **378** Abs. 3 der Abgabenordnung entsprechend."
13. § 132 erhält folgende Fassung: „§ 132 Für das Strafverfahren wegen Monopolstraftaten gelten die §§ *369 bis 392*, für das Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten die §§ *393 bis 396* der Abgabenordnung entsprechend."	13. § 132 erhält folgende Fassung: „§ 132 Für das Strafverfahren wegen Monopolstraftaten gelten die §§ **385 bis 408**, für das Bußgeldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten die §§ **409 bis 412** der Abgabenordnung entsprechend."
	13a. In § 154 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Erstattung des Monopolausgleichs" die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" eingefügt.

Entwurf

14. In § 166 werden die Worte „§ 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung "durch die Worte „§ 83 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 *wird* das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

   b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. In § 166 werden die Worte „§ 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „**§ 139** der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 18

Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 **werden** das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt **und nach den Worten „Erstattung der Steuer" die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" eingefügt;**

   b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Schaumwein, der nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangt.“;	
c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.	c) unverändert
7. § 8 erhält folgende Fassung:	7. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8	„§ 8
(1) Schaumwein bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er 1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird, 2. unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird, sofern dem Verbringen nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	(1) unverändert
(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er	(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er
1. *für im* Herstellungsbetrieb *erforderliche technische Proben* oder als Probe für Zwecke der Steueraufsicht entnommen oder	1. als Probe **innerhalb oder außerhalb des** Herstellungsbetrieb**es zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht** oder für Zwecke der Steuer- **oder Gewerbe**aufsicht entnommen **wird,**
	2. **als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird** oder
2. im Herstellungsbetrieb als Kostprobe unentgeltlich abgegeben wird.“	3. im Herstellungsbetrieb als Kostprobe unentgeltlich abgegeben wird.“
8. § 12 Satz 2 wird gestrichen.	8. unverändert
9. § 13 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung“ durch das Wort „Steueranmeldung“ ersetzt und nach den Worten „Einfuhr (§ 7),“ die Worte „die Steuerbefreiung (§ 8) und“ eingefügt; b) Nummer 3 wird gestrichen.	10. unverändert
Artikel 19	Artikel 19
Zündwarensteuergesetz	
Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über die Zündwaren, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen;

   c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Zündwaren, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7) wieder in den freien Verkehr gelangen.";

   d) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zündwaren bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden."

8. Die §§ 9 und 10 werden einschließlich ihrer Überschrift aufgehoben.

Entwurf

9. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 6)" durch die Worte „, die Einfuhr (§ 6) und die Steuerbefreiung (§ 7)" ersetzt;

   b) die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 20

Zündwarenmonopolgesetz

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *953*), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und Satz 7 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 40 gelten die §§ *369 bis 392*, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 41 gelten die §§ *393, 394 und 396* der Abgabenordnung entsprechend."

3. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Untersagung gelten die §§ *311 bis 318* der Abgabenordnung entsprechend."

Artikel 21

Leuchtmittelsteuergesetz

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung *strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *877*), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 20

Zündwarenmonopolgesetz

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 40 gelten die §§ **385 bis 408**, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 41 gelten die §§ **409, 410 und 412** der Abgabenordnung entsprechend."

3. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Untersagung gelten die §§ **328 bis 335** der Abgabenordnung entsprechend."

Artikel 21

Leuchtmittelsteuergesetz

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung **des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **1553**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 2 Buchstabe C werden nach den Worten „für Entladungslampen" die Worte „— einschließlich Mischlichtlampen jeder Art —" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. *In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.*	**Nummer 2 entfällt**
3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	3. In § 3 wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 **und 2** jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Steueranmeldung Der Steuerschuldner hat über die Leuchtmittel, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."	4. unverändert
5. *§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:* *„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem diese entstanden ist."*	**Nummer 5 entfällt**
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;	a) unverändert
b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Leuchtmittel, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangen.";	b) unverändert
c) die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis *6*.	c) die bisherigen Absätze 2 bis **4** werden Absätze 3 bis **5**.
7. § 8 wird wie folgt geändert:	7. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Leuchtmittel bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Leuchtmittel bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie
1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,	1. unverändert
2. unter Steueraufsicht in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,	2. unverändert
3. nach Einfuhr unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden *oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden."*;	3. nach Einfuhr unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unter Steueraufsicht zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.";

b) in Absatz 2 werden die Angaben „a)", „b)", „c)" und „d)" durch die Angaben „1.", „2.", „3." und „4." ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.";

Buchstabe b entfällt

c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zuzulassen, daß

   a) die Ausfuhr unversteuerter Leuchtmittel unter Steueraufsicht unter Einschaltung von Betrieben, die Fahrzeuge oder Geräte herstellen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, oder von Betrieben, die Zulieferer solcher Betriebe sind, durchgeführt wird,

   b) die unter Buchstabe a bezeichneten Betriebe unter Steueraufsicht die Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb für Ausfuhrzwecke unversteuert beziehen und untereinander, auch zwischen Filial- und Zweigbetrieben, unversteuert versenden dürfen,

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß eine mit der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstehende Steuer mit der *Aufnahme in* die unter Nummer 1 bezeichneten Betriebe auf deren Inhaber übergeht."

c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß eine mit der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstehende Steuer**schuld** mit der **Weitergabe an** die unter Nummer 1 bezeichneten Betriebe auf deren Inhaber übergeht."

8. § 11 wird aufgehoben.

8. unverändert

Entwurf

9. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;

   b) Nummer 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) **die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.**

Artikel 22

Spielkartensteuergesetz

Das Spielkartensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. **In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.**

2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 6 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Steueranmeldung

   Der Steuerschuldner hat über die Spielkarten, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „spätestens am" durch die Worte „bis zum" und die Worte „die Steuerschuld" durch das Wort „diese" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 *wird* das Wort „Steuer**schuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;**

Artikel 22

Spielkartensteuergesetz

Das Spielkartensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 **werden** das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt **und nach den Worten „Erstattung der Steuer" die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften" eingefügt;**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Spielkarten, die nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangen.“;	b) unverändert
c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.	c) unverändert
7. § 7 erhält folgende Fassung: „§ 7 (1) Spielkarten bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie 1. unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, 2. unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden. (2) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie für Zwecke der Steueraufsicht als Probe entnommen oder als Muster hinterlegt werden.“	7. unverändert
8. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch die Worte „in das Erhebungsgebiet eingeführte“ ersetzt.	8. § 9 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt;** **b)** in Absatz 3 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch die Worte „in das Erhebungsgebiet eingeführte“ ersetzt.
9. § 10 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Worte „aus dem Ausland eingeführt und im Inland umgesetzt werden“ durch die Worte „in das Erhebungsgebiet eingeführt und im Erhebungsgebiet umgesetzt werden“ ersetzt; b) in Satz 2 werden die Worte „Auf den für den Inlandsumsatz bestimmten“ durch die Worte „Auf den für den Umsatz im Erhebungsgebiet bestimmten“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 13 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 13 wird gestrichen.	11. unverändert
12. § 14 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden das Wort „Steuererklärung“ durch das Wort „Steueranmel-	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dung" und die Worte „und die Einfuhr (§ 6)" durch die Worte „ , die Einfuhr (§ 6) und die Steuerbefreiung (§ 7)" ersetzt;	
b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.	
Artikel 23 **Mineralölsteuergesetz**	Artikel 23 **Mineralölsteuergesetz**
Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das *Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *201*), wird wie folgt geändert:	Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) vom 19. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **721**), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	1. unverändert
2. In der Überschrift vor § 3 und vor § 7 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuerregelung" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	3. unverändert
4. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Steueranmeldung Der Steuerschuldner hat für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."	4. unverändert
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 *wird das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;*	a) Satz 1 **erhält folgende Fassung:** **„Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen.";**
b) in Satz 3 wird jeweils das Wort „Steuerschulden" durch das Wort „Steuern" ersetzt.	b) in den **Sätzen 3 und 4** wird jeweils das Wort „Steuerschulden" durch das Wort „Steuern" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt.	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. In § 13 werden die Klammern und die Worte „§ 190 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.	7. unverändert
	7a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.";
	b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung" ersetzt;
	c) in Absatz 3 werden die Worte „§ 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung" ersetzt.
	7b. § 14 a Satz 2 erhält folgende Fassung:
	„Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung gelten entsprechend."
8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer *1* wird nach den Worten „zu erlassen" folgender Halbsatz angefügt: „sowie anzuordnen, daß bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,";	a) In Nummer **2** wird nach den Worten „zu erlassen" folgender Halbsatz angefügt: „sowie anzuordnen, daß bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,";
	nach a) in Nummer 3 werden die Worte „und das Nähere über den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis anzuordnen" gestrichen;
b) in Nummer *3* wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;	b) in Nummer **4** wird das Wort „Steuererklärung" durch das Wort „Steueranmeldung" ersetzt;
c) in Nummer *4* wird folgender Buchstabe a eingefügt: „a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,";	c) in Nummer **5** wird folgender Buchstabe a eingefügt: „a) die bedingte Steuer bei der Aufnahme in das Steuerlager nicht erlischt,";
d) in Nummer *4* werden die bisherigen Buchstaben a bis *d* Buchstaben b bis *e*;	d) in Nummer **5** werden die bisherigen Buchstaben a bis **c** Buchstaben b bis **d**;
e) in Nummer *4* Buchstabe *b,* d *und e* wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;	e) in Nummer **5** Buchstabe **c und** d wird jeweils das Wort „Steuerschuld" durch das Wort „Steuer" ersetzt;
f) in Nummer 5 werden die Worte „und in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.	f) in Nummer **6** werden die Worte „und in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 24 **Zollgesetz**	Artikel 24 **Zollgesetz**
Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das *Vierzehnte* Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom ... 197.. (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das **Sechzehnte** Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom **18. März 1976** (Bundesgesetzbl. I S. **701**), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.	1. unverändert
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 341 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *240* der Abgabenordnung" ersetzt.	3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 341 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **259** der Abgabenordnung" ersetzt.
4. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *103* der Abgabenordnung" ersetzt.	4. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§**§ 88, 89** der Abgabenordnung" ersetzt.
	4a. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung: **„(4) Hat der Zollbeteiligte in einer Sammelzollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so finden § 167 Satz 1 und § 168 Satz 1 der Abgabenordnung Anwendung."**
	4b. In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 153 Abs. 3 der Abgabenordnung" ersetzt.
	4c. § 40 a Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: **„Hat er in der Anmeldung den Zoll selbst berechnet, so finden § 167 Satz 1 und § 168 Satz 1 der Abgabenordnung Anwendung."**
5. § 46 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen; b) in Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 121 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 76 der Abgabenordnung" ersetzt.	5. unverändert
6. In § 57 Abs. 6 werden die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *122* Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt.	6. In § 57 Abs. 6 werden die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **111** Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt.
7. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.	7. unverändert
8. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen auf der Insel Helgoland	8. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen auf der Insel Helgoland

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und in Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gelten die §§ *190, 237, 311 bis 318* der Abgabenordnung."	und in Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gelten die §§ **210, 255, 328 bis 335** der Abgabenordnung."
9. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:	9. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die §§ *237, 311 bis 318* der Abgabenordnung sinngemäß."	„Für Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die §§ **255, 328 bis 335** der Abgabenordnung sinngemäß."
10. In § 71 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „§ 193 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *190* der Abgabenordnung" ersetzt.	10. In § 71 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „§ 193 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **210** der Abgabenordnung" ersetzt.
	10a. In § 73 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 202 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ 328 bis 335 der Abgabenordnung" ersetzt.
11. § 75 wird wie folgt geändert:	11. § 75 wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *122* Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;	a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **111** Abs. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;
b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „*§ 122 Abs. 3* der Abgabenordnung" ersetzt.	b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „**§ 111 Abs. 4** der Abgabenordnung" ersetzt.
12. In der Überschrift des Siebenten Teils wird das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt.	12. unverändert
13. § 79 a wird wie folgt geändert:	13. § 79 a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *366* Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;	a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **382** Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung" ersetzt;
b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *366* Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.	b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **382** Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.
14. § 80 wird wie folgt geändert:	14. § 80 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt;	a) unverändert
b) in Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§§ 391, 403 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *352, 361* der Abgabenordnung" ersetzt;	b) in Absatz 1 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§§ 391, 403 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **369, 377** der Abgabenordnung" ersetzt;
c) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „eines Zollvergehens" durch die Worte „einer Zollstraftat" ersetzt.	c) unverändert

Entwurf

Artikel 25

Abschöpfungserhebungsgesetz

Das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1617*), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Zollvergehen" durch das Wort „Zollstraftaten" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abschöpfungsschuld" durch das Wort „Abschöpfung" ersetzt;

   b) in Absatz 3 werden die Worte „einer Zollschuld" durch die Worte „eines Zolls" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 25

Abschöpfungserhebungsgesetz

Das Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das **Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973** (Bundesgesetzbl. I S. **940**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Artikel 26

Lastenausgleichsgesetz

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das *Sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1537*), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 203 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Mit Wirkung vom 1. Januar *1974* treten die Vorschriften der Abgabenordnung nach Maßgabe des Artikels 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung an die Stelle der im Zweiten Teil dieses Gesetzes angeführten Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze."

2. *In § 327 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung" ersetzt.*

3. In § 328 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ *14* der Abgabenordnung" ersetzt.

4. § 332 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 26

Lastenausgleichsgesetz

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das **Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **1509**), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 203 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Mit Wirkung vom 1. Januar **1977** treten die Vorschriften der Abgabenordnung nach Maßgabe des Artikels 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung an die Stelle der im Zweiten Teil dieses Gesetzes angeführten Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze."

1a. In § 229 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ 39 Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

Nummer 2 entfällt

3. In § 328 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ **15** der Abgabenordnung" ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

b) es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ein Bescheid, der durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Ausgleichsamt den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen."

Artikel 27

Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen;

   b) es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Eine Entscheidung, die durch die Post mittels einfachen Briefes im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Ausgleichsamt den Zugang der Entscheidung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen."

2. In § 38 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ *14* der Abgabenordnung" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 27

Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

vor 1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „§ 11 des Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ 39 Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

1. unverändert

2. In § 38 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ **15** der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 27 a

Reparationsschädengesetz

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), werden die Worte „§ 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ 39 Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf

Artikel 28

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

In § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 684), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885), werden die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *143* der Abgabenordnung" ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Artikel 29

Verwaltungsverfahrensgesetz

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom ... 197... (Bundesgesetzbl. I S. ...) werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 30

Verwaltungszustellungsgesetz

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „17" durch die Zahl „16" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § *164* der Abgabenordnung bleibt unberührt."

4. § 17 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 28

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

In § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 684), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885), werden die Worte „§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **162** der Abgabenordnung" ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung weiterer Bundesgesetze

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Artikel 29

entfällt

Artikel 30

Verwaltungszustellungsgesetz

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ **34** Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § **183** der Abgabenordnung bleibt unberührt."

4. unverändert

Entwurf

Artikel 31
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das *Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970* (Bundesgesetzbl. I S. *805*), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 340, 343 bis 373, 378 bis 381)" durch die Worte „Abgabenordnung (§§ 77, *232 bis 239, 241 bis 244, 246 bis 251, 265 bis 300, 301* Abs. 1 bis 4, *§§ 302 bis 310*)" ersetzt.

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß *§ 320* Abs. 1, *§§ 321 bis 329* der Abgabenordnung erhoben. Für die Gewährung einer Entschädigung an Auskunftspflichtige, Sachverständige und Treuhänder gelten *§§ 121 und 301* Abs. 5 der Abgabenordnung."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 31
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 340, 343 bis 373, 378 bis 381)" durch die Worte „Abgabenordnung (§§ 77, **249 bis 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 317, 318** Abs. 1 bis 4, §§ **319 bis 327**)" ersetzt.

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß **§ 337** Abs. 1, **§§ 338 bis 346** der Abgabenordnung erhoben. Für die Gewährung einer Entschädigung an Auskunftspflichtige, Sachverständige und Treuhänder gelten **§§ 107 und 318** Abs. 5 der Abgabenordnung."

Artikel 32
Verwaltungskostengesetz

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) werden die Worte „im Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 32
unverändert

Artikel 33
Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) erhält folgende Fassung:

„2. Krankenhäuser, die nicht die in § 67 *Nr. 1 oder 2* der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen,".

Artikel 33
Krankenhausfinanzierungsgesetz

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), **zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),** erhält folgende Fassung:

„2. Krankenhäuser, die nicht die in § 67 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen,".

Entwurf

Artikel 34

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122 Abs. 4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 34

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 1

§ 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), **geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93**, **97**, **105** Abs. 1, § 111 **Abs. 5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 34a

Benzinbleigesetz

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2919), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgabenschuld" durch das Wort „Abgabe" ersetzt;

b) in Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen;

c) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden für die Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung und das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils der Abgabenordnung mit Ausnahme ihrer §§ 30, 76, 172 Abs. 1 Nr. 2, §§ 215 und 221 entsprechende Anwendung.";

d) in Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Für die Zahlungsverjährung gelten die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend."

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

Artikel 34b

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1148), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

2. § 52 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

Entwurf:

Artikel 35

Städtebauförderungsgesetz

In § 90 Abs. 1 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. S. 1125) werden die Worte „§ 17 des Steueranpassungsgeset-

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 35

Städtebauförderungsgesetz

In § 90 Abs. 1 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), **geändert durch das Einführungsgesetz zum Straf-**

Entwurf

zes" durch die Worte „§ 52 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 36

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

§ 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Artikel 37

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

§ 16 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 862), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *645*), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68) sind zu beachten."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „§ 17 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ 52 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 36

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

§ 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Artikel 36a

Auswandererschutzgesetz

§ 1 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 774) erhält folgende Fassung:

„(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen. Diese Stellen haben jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufnehmen oder eine solche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit fortsetzen wollen."

Artikel 37

Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

§ 16 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 862), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68) sind zu beachten."

Artikel 37a

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „(§ 15 der Abgabenordnung)" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden folgende Worte angefügt:

„und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.";

c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;

2. bei anderen Personen:
das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)."

4. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anwendung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung";

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen, für §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.";

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. In § 10 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt.

Artikel 37b

Häftlingshilfegesetz

§ 15 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Entwurf:

Artikel 38

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom *24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *503*), erhält folgende Fassung:

„§§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 38

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum **Strafgesetzbuch** vom **2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), erhält folgende Fassung:

„§§ **93**, **97**, **105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

Entwurf

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 39

Rechtsberatungsgesetz

Das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:*

   „(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen oder in Monopolsachen.

   (2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten sind das Steuerberatungsgesetz, § 40 der Abgabenordnung und Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend."

2. *Artikel 2 § 2 erhält folgende Fassung:*

   „§ 2

   (1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, soweit sie landesrechtlich geregelte Steuern betrifft, und in Monopolsachen sind nur die in § 40 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 8 der Abgabenordnung bezeichneten Personen und Vereinigungen in den dort bezeichneten Grenzen befugt.

   (2) § 40 Abs. 4 bis 10, § 367 der Abgabenordnung gelten entsprechend."

3. *Artikel 5 Abs. 2 wird gestrichen.*

Artikel 40

Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 39

entfällt

Artikel 39 a

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

In §§ 903 und 915 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung werden jeweils die Worte „§ 332 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 284 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 40

Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 18 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Worte „eines Steuer- oder Monopolvergehens" durch die Worte „einer Steuer- oder Monopolstraftat" ersetzt; b) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. Personen, die in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist,".	1. unverändert
2. In § 19 Nr. 3 werden die Worte „und Mitglieder eines Steuerausschusses" gestrichen.	2. unverändert
3. *In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „mit dem Wortlaut der §§ 22, 400 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „und der Vorschriften über das Steuergeheimnis und die Strafbarkeit seiner Verletzung" ersetzt.*	**Nummer 3 entfällt**
4. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	4. unverändert
5. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Fassung: „(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat."	5. unverändert
6. § 42 erhält folgende Fassung: „§ 42 Auf Grund der Abgabenordnung erlassene Änderungs- und Folgebescheide können nicht in weiterem Umfang angegriffen werden, als sie in dem außergerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können."	6. unverändert
7. In § 45 Abs. 1 Satz 1, § 99, § 100 Abs. 2 Satz 1 und § 105 Abs. *4* Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 229 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *331* der Abgabenordnung" ersetzt.	7. In § 45 Abs. 1 Satz 1, §§ 99 und 100 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 229 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **348** der Abgabenordnung" ersetzt.
8. *§ 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:* *„(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in § 332 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Stellen oder der Zulassungsausschuß der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungs-*	**Nummer 8 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gesetzes über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat."	
9. § 49 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 50 erhält folgende Fassung: „§ 50 (1) Auf die Erhebung der Klage kann nach Erlaß des Verwaltungsaktes verzichtet werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung ausgesprochen werden, wenn er auf den Fall beschränkt wird, daß die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Eine trotz des Verzichts erhobene Klage ist unzulässig. (2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß."	10. unverändert
11. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Worte „und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" gestrichen; b) folgender Satz 2 wird angefügt: „Gerichtspersonen können auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist."	11. unverändert
12. In § 55 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.	12. unverändert
13. § 62 Abs. 2 *wird wie folgt geändert:* *a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 107 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 101 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung" ersetzt;* *b) in Satz 2 werden die Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 der Abgabenordnung" ersetzt.*	13. § 62 Abs. 2 **Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:** **„dies gilt nicht für die in § 3 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen."**
14. § 63 erhält folgende Fassung: „§ 63 (1) Die Klage ist gegen die Behörde zu richten,	14. unverändert

Entwurf

1. die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder
2. die den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat oder
3. der gegenüber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

(2) Ist vor Erlaß der Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. im Fall eines vorangegangenen Einspruchs gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
2. im Fall einer vorangegangenen Beschwerde gegen die der Beschwerdebehörde unmittelbar nachgeordnete, für den Steuerfall im Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung örtlich zuständige Behörde,
3. wenn über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist.

(3) Hat eine Behörde, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift berechtigt ist, für die zuständige Behörde zu handeln, den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt, so ist die Klage gegen die zuständige Behörde zu richten."

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte zur Folge hätte und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten *ist*. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Fol-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines

Entwurf

gebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist."

16. § 76 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „§ 170 Abs. 1 Satz 3, §§ 171 bis 173 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *104* Abs. 2, § *107* Abs. 3 Satz 2, § *111* Abs. 1, 3 und *4*, §§ *113, 114* der Abgabenordnung" ersetzt;

    b) in Absatz 3 werden die Worte „des Finanzamtes, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 204 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhaltes (§ *103* der Abgabenordnung)" ersetzt.

17. § 84 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten §§ *115 bis 117* der Abgabenordnung sinngemäß.";

    b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. In § 85 Satz 2 werden die Worte „§§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *111* Abs. 1 und 3, §§ *113, 114, 118* der Abgabenordnung" ersetzt.

19. In § 86 Abs. 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

20. In § 89 werden die Worte „§ 202 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *237* der Abgabenordnung" ersetzt.

21. In § 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§§ 205 a, 208 und 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *139, 141, 143* der Abgabenordnung" ersetzt.

22. § 110 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist."

16. § 76 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „§ 170 Abs. 1 Satz 3, §§ 171 bis 173 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **90** Abs. 2, § **93** Abs. 3 Satz 2, § **97** Abs. 1 und 3, §§ **99, 100** der Abgabenordnung" ersetzt;

    b) in Absatz 3 werden die Worte „des Finanzamtes, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 204 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „der Finanzbehörde zur Ermittlung des Sachverhaltes (§§ **88, 89** der Abgabenordnung)" ersetzt.

17. § 84 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die §§ **101 bis 103** der Abgabenordnung sinngemäß.";

    b) unverändert

18. In § 85 Satz 2 werden die Worte „§§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **97** Abs. 1 und 3, §§ **99, 100, 104** der Abgabenordnung" ersetzt.

19. In § 86 Abs. 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **30** der Abgabenordnung" ersetzt.

20. In § 89 werden die Worte „§ 202 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **255** der Abgabenordnung" ersetzt.

21. In § 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§§ 205 a, 208 und 217 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **158, 160, 162** der Abgabenordnung" ersetzt.

22. § 110 wird wie folgt geändert:

    a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) in Absatz 2 werden das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und das Wort „Zurücknahme" durch das Wort „Aufhebung" ersetzt.	b) in Absatz 2 werden das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" und **die** Worte „Zurücknahme, **Ersetzung und Änderung von Verfügungen"** durch die Worte **„Rücknahme, Widerruf,** Aufhebung **und Änderung von Verwaltungsakten"** ersetzt.
23. § 111 wird aufgehoben.	**Nummer 23 entfällt**
24. § 112 wird aufgehoben.	**Nummer 24 entfällt**
25. In § 139 Abs. 3 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 40 der Abgabenordnung" ersetzt.	**Nummer 25 entfällt**
26. In § 150 Satz 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.	26. unverändert
27. Nach § 157 wird folgender neuer § 158 eingefügt: „§ 158 Die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § *108* der Abgabenordnung oder die Beeidigung eines Sachverständigen nach § *110* Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht findet vor dem *von dem Vorsitzenden zu bestimmenden* Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß."	27. Nach § 157 wird folgender neuer § 158 eingefügt: „§ 158 Die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach **§ 94** der Abgabenordnung oder die Beeidigung eines Sachverständigen nach **§ 96** Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht findet vor dem **dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten** Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß."
28. Der bisherige § 158 und § 159 werden aufgehoben.	28. unverändert
	Artikel 40 a **Justizbeitreibungsordnung** **In § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen" durch das Wort „Abgabenordnung"ersetzt.**
Artikel 41 **Handelsgesetzbuch**	Artikel 41 **Handelsgesetzbuch**
Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:
1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Er ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesand-	1. unverändert

Entwurf

ten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten."

2. *§ 41 erhält folgende Fassung:*

„§ 41

Die Bilanz ist von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen."

3. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muß im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. *Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3* gelten sinngemäß."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1a. In § 39 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muß dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen."

Nummer 2 entfällt

3. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. **Absätze** 1 **bis** 3 gelten sinngemäß."

Entwurf

4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 38 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

(3) Mit Ausnahme der Bilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten

1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Sind Unterlagen auf Grund des § 43 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist."

5. Die §§ 44 a, 44 b werden aufgehoben.

6. § 47 a erhält folgende Fassung:

„§ 47 a

Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

6. § 47 a erhält folgende Fassung:

„§ 47 a

Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger

Entwurf

oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; soweit erforderlich, *sind* die Unterlagen auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen."

Artikel 42

Aktiengesetz

In § 157 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das *Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *1513*), werden die Worte „§ 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ *14* Abs. 1 Nr. *1*, 2, *4* bis 8 Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Artikel 43

Bundesleistungsgesetz

§ 15 Abs. 5 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), ber. S. 1920), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom *25. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *503*), erhält folgende Fassung:

„*(5)* Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; soweit erforderlich, **hat er** die Unterlagen **auf seine Kosten** auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen."

Artikel 42

Aktiengesetz

In § 157 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), werden die Worte „§ 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ **15** Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung" ersetzt.

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Artikel 43

Bundesleistungsgesetz

§ 1

§ 15 Abs. **4** des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769, ber. S. 1920), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum **Strafgesetzbuch** vom **2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), erhält folgende Fassung:

„**(4)** Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93**, **97**, **105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.**"

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 43a

Zivildienstgesetz

§ 14b Abs. 2 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom . . . 1976 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält folgende Fassung:

„1. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,".

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 44

Wirtschaftsprüferordnung

§ 61 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. *In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

   „§ 20 des Verwaltungskostengesetzes gilt sinngemäß.";

2. *Satz 2 wird gestrichen.*

Artikel 44

entfällt

Artikel 45

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom *3. Januar 1966* (Bundesgesetzbl. I S. *37*), zuletzt geändert durch das Gesetz *zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften* vom *22. Juli 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *901*), erhält folgende Fassung:

„(9) *Auf* die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. 4 in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 45

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom **4. April 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **869**), **zuletzt** geändert durch das Gesetz **über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs** vom **6. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2127**), erhält folgende Fassung:

„(9) Die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen **dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwiderhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die Vor-**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

schriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § 116 **Abs. 1** der Abgabenordnung sind **insoweit** nicht anzuwenden. **Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen."**

Artikel 45 a

Entwicklungshelfer-Gesetz

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) erhält folgende Fassung:

„4. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,".

Entwurf:

Artikel 46

Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

§ 8 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473), geändert durch das Einführungsgesetz zum *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom *24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *503*), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auf die nach den §§ 2 bis 4 und 6 erlangten Kenntnisse sind §§ *107,* 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 46

Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

§ 8 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473), **zuletzt** geändert durch das Einführungsgesetz zum **Strafgesetzbuch** vom **2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auf die nach den §§ 2 bis 4 und 6 erlangten Kenntnisse sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Entwurf:

Artikel 47

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

§ 14 Abs. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 47

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

§ 1

§ 14 Abs. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), **zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),** erhält folgende Fassung:

Entwurf

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Artikel 48

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

§ 11 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom *9*. September *1965* (Bundesgesetzbl. I S. *1217*), *geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:*

„§ 11

Auf die nach den §§ *9* und 10 erlangten Kenntnisse sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 48

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

§ **12 Satz 1** des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen **in der Fassung der Bekanntmachung** vom **4.** September **1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2471) wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„Auf die nach den §§ 10 und **11** erlangten Kenntnisse sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung eine zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Entwurf

Artikel 49

Investitionszulagengesetz

§ 3 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, *der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren* entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § *144* der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 49

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **528), zuletzt geändert durch das ... vom ...** (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § **163** der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage **nach den §§ 1, 4 und 4 a** erlischt mit Wirkung

Entwurf

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

im Fall des § 1

in der Betriebstätte verblieben sind,

im Fall des § 2

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben."

2. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § *221* der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist."

3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
   a) **soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt,** in der Betriebstätte **des Steuerpflichtigen** verblieben sind,
   b) **soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,**
2. im Fall des § **4**
   in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. **im Fall des § 4 a**
   im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind." ;

b) folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § **238** der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist." ;

c) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. **In § 5 a wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.**

Artikel 50 (Entwurf)

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 Abs. 5 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) erhält folgende Fassung:

„(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § *144* Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § *165* Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß."

Artikel 50 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 Abs. 5 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom ... 1976 (Bundesgesetzbl. I S. ...)**, erhält folgende Fassung:

„(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § **163** Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § **184** Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 50 a

Energiesicherungsgesetz 1975

§ 10 Abs. 4 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3681) erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

Entwurf:

Artikel 51

Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

In § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), werden die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ *144, 208* der Abgabenordnung" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 51

Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

In § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), werden die Worte „Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Vorschriften der §§ **163, 227** der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf:

Artikel 52

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

§ 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22.* Dezember *1971* (Bundesgesetzbl. I S. *2110*), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach § 3 erlangten Kenntnisse sind §§ *107*, 111, 119 Abs. 1, § 122 Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 52

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

§ 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das **Haushaltsstrukturgesetz** vom **18.** Dezember **1975** (Bundesgesetzbl. I S. **3091**), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach § 3 erlangten Kenntnisse sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § **111** Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

Artikel 53

Wasserhaushaltsgesetz

§ 21 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das *Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970* (Bundesgesetzbl. I *S. 805)*, erhält folgende Fassung:

„(3) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht."

Artikel 53

Wasserhaushaltsgesetz

§ 21 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das **Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976** (Bundesgesetzbl. I S. 1109), erhält folgende Fassung:

„(3) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Artikel 54

Wassersicherstellungsgesetz

§ 18 Abs. 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, ber. S. 1817), geändert durch das *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *503*), erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 54

Wassersicherstellungsgesetz

§ 1

§ 18 Abs. 4 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225, ber. 1817), **zuletzt** geändert durch das **Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz** vom **18. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **705**), erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Artikel 55

Altölgesetz

§ 7 Abs. 4 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Artikel 56

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen *vom 10. Juli 1961* (Bundesgesetzbl. I S. *881), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097),* wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden."

Artikel 57

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung *ihrer* Erträge *sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften*

In § 16 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 55

Altölgesetz

§ 7 Abs. 4 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1147),** erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Artikel 56

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen **in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976** (Bundesgesetzbl. I S. **1121**) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 22 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **30** der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5 in** Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Artikel 57

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

In § 16 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile **und** über die Besteuerung

Entwurf

ihrer Erträge *sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften* vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ *12* der Abgabenordnung" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Erträge **aus ausländischen Investmentanteilen** vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986), zuletzt geändert durch das ... vom ... **(Bundesgesetzbl. I S. ...)**, werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Steueranpassungsgesetzes" durch die Worte „§ **13** der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 57 a

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2109), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz werden die folgenden Worte angefügt:

„und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.";

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämiensparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Sparbeiträge, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut — im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 an den Arbeitgeber — überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen;

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;

2. bei anderen Personen:

das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).";

c) Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur, wenn der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Prämienantrag abgelehnt wird und der Prämiensparer den Bescheid beantragt.";

d) Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Hinter § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Auf die Sparprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 1 genannten Fristen, für §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Sparprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Entwurf

Artikel 58

Landwirtschaftsgesetz

§ 7 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 *erhält folgende Fassung:*

   „§§ *107,* 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § *111* der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § *86* der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen."

Artikel 59

Ernährungssicherstellungsgesetz

§ 16 Abs. 5 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ *107,* 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 58

Landwirtschaftsgesetz

§ 7 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 **wird durch folgende Sätze ersetzt:**

   „§§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § **97** der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § **141** der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen."

Artikel 59

Ernährungssicherstellungsgesetz

§ 1

§ 16 Abs. 5 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), **geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),** erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Artikel 60

Marktstrukturgesetz

§ 8 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes vom *16. Mai 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *423*) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die die Begünstigten auf Grund der §§ 5 und 6 nachzuweisen haben, um Beihilfen erlangen zu können."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 60

Marktstrukturgesetz

§ 8 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung** vom **26. November 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2943**) erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht

a) für solche Tatsachen, die die Begünstigten auf Grund der §§ 5 und 6 nachzuweisen haben, um Beihilfen erlangen zu können,

b) soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

Entwurf

Artikel 61

Mühlengesetz

§ 7 Abs. 9 des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung des § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 61

entfällt

Entwurf

Artikel 62

Weinwirtschaftsgesetz

§ 6 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch das Gesetz zur *Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen* vom *31. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1617*), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 62

Weinwirtschaftsgesetz

§ 6 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch das Gesetz zur **Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes** vom **30. Juni 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **1589**), erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § **111** Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Entwurf

Artikel 63

Aufwertungsausgleichgesetz

In Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsausgleichgesetzes vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

Artikel 64

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) wird wie folgt geändert:

1 In § 5 und § 8 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „§ 227 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *159* der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Finanzamtes" durch die Worte „der Finanzbehörde" ersetzt;

   b) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „§§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ *330 bis 351* der Abgabenordnung" und die Worte „des Finanzamtes" durch die Worte „der Finanzbehörde" ersetzt;

   c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ *152 Abs. 6* der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   In der Überschrift und im Absatz 1 wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 63

Aufwertungsausgleichgesetz

In Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsausgleichgesetzes vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), **zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird jeweils das Wort „Veranlagungszeitraum" durch das Wort „Besteuerungszeitraum" ersetzt.

Artikel 64

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), **zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „§ 227 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **178** der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „§§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§§ **347 bis 368** der Abgabenordnung" und die Worte „des Finanzamtes" durch die Worte „der Finanzbehörde" ersetzt;

   c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ **171 Abs. 10** der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt;

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder auf Grund dieses Gesetzes hinsichtlich Marktordnungswaren zu erheben sind, gelten, soweit die Abgaben keine Zölle, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben oder Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind, die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371,

Entwurf

Artikel 65

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *86* Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „§ 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *203* Satz 1 der Abgabenordnung" ersetzt.

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Artikel 66

Gesetz über Bergmannsprämien

§ 3 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellt."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 2 werden die Worte „und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung" gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

375 und 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend; ferner gilt § 153 der Abgabenordnung entsprechend.

Artikel 65

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),** wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **141** Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „§ 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **222** Satz 1 der Abgabenordnung" ersetzt.

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Artikel 66

Gesetz über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 434), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),** wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 wird wie folgt geändert:**

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellt.";

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 2 werden die Worte „und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung" gestrichen;

d) Absatz 4 **wird Absatz 3;** die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Entwurf

4. *Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:*

„(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Bergmannsprämien die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe, der Straf- und Bußgeldvorschriften und der Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 144 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen."

5. *In* Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Auf die Bergmannsprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Bergmannsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend."

Artikel 66 a

Drittes Vermögensbildungsgesetz

§ 13 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Arbeitnehmer-Sparzulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes bleiben unberührt.";

2. nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Arbeitnehmer-Sparzulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren we-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.";

3. die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

4. der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 67
Arbeitssicherstellungsgesetz

Entwurf:

§ 24 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787), zuletzt geändert durch das *Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung* vom *27. Juli 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *946*), erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

§ 1

§ 24 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch** vom **2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469**), erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 68
Berufsbildungsgesetz

Entwurf:

§ 72 Abs. 5 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971* (Bundesgesetzbl. I S. *185), erhält folgende Fassung:*

„§§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

§ 72 Abs. 5 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), **zuletzt** geändert durch das **Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976** (Bundesgesetzbl. I S. **965), wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„§§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

Entwurf

Artikel 72

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ *14* der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 72

Kriegsgefangenenschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545), **geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. Januar 1976** (**Bundesgesetzbl. I S. 217**), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)" durch die Worte „§ **15** der Abgabenordnung" ersetzt.

2. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."

Artikel 72a

Bundeskindergeldgesetz

In § 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), werden die Worte „(§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)" gestrichen.

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Artikel 73

Personenbeförderungsgesetz

In § 25 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz *zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970* (Bundesgesetzbl. I S. *911),* werden die Worte „§ 332 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *243* der Abgabenordnung" ersetzt.

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Artikel 73

Personenbeförderungsgesetz

In § 25 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **1281**), werden die Worte „§ 332 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ **284** der Abgabenordnung" ersetzt.

Entwurf

Artikel 74

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom *22. Dezember 1969* (Bundesgesetzbl. *1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. In § 78 Abs. 3 werden die Worte „Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 243 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 75

Verkehrssicherstellungsgesetz

§ 15 Abs. 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

Artikel 76

Bundeswasserstraßengesetz

§ 33 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom *24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *503*), erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 74

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **6. August 1975** (Bundesgesetzblatt I S. **2132, 2480**) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 58 Abs. 1 Satz 2, in § 59 Abs. 2 und** § 68 Abs. 2 Satz 2 wird **jeweils** das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt.

2. **§ 78 wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „den Offenbarungseid" durch die Worte „eine eidesstattliche Versicherung" ersetzt;

   b) in Absatz 3 werden die Worte „Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung" ersetzt.

Artikel 75

Verkehrssicherstellungsgesetz

§ 1

§ 15 Abs. 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), **geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ **93, 97, 105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 76

Bundeswasserstraßengesetz

§ 33 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das **Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar** vom **7. April 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **829**), erhält folgende Fassung:

Entwurf

„(4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ *107*, 111, *119* Abs. 1, § *122* Abs. *4* in Verbindung mit § *119* Abs. 1 sowie § *123* Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ **93**, **97**, **105** Abs. 1, § 111 Abs. **5** in Verbindung mit § **105** Abs. 1 sowie § **116** Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. **Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."**

SIEBENTER TITEL

Änderung anderer Gesetze

Artikel 77

In den folgenden Rechtsvorschriften wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 346), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455);
2. § 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (Wirtschaftsgesetzbl. S. 295), geändert durch das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957* (Bundesgesetzbl. I S. *861*);
3. § 64 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553);
4. § 10 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477);
5. § 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920), geändert durch das *Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *1112*);

SIEBENTER TITEL

Änderung anderer Gesetze

Artikel 77

In den folgenden Rechtsvorschriften wird jeweils das Wort „Reichsabgabenordnung" durch das Wort „Abgabenordnung" ersetzt:

1. unverändert
2. § 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (Wirtschaftsgesetzbl. S. 295), **zuletzt** geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **469);**
3. unverändert
4. unverändert
5. § 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920), **zuletzt** geändert durch das **Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **1713);**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1068);	6. unverändert
7. § 66 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003);	7. § 66 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 24. August 1953 zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. I S. 1003), **zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);**
8. § 39 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *665*);	8. § 39 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das **Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **705**);
9. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das *Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961* (Bundesgesetzbl. I S. *481*);	9. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert **durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **685**);
10. § 23 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das *Absatzfondsgesetz vom 12. Juni 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1021*);	10. § 23 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **1185**);
11. §§ 17, 31 d Abs. 3 und § 32 a Abs. 7 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65).	11. §§ 17, 31 d Abs. 3 und § 32 a Abs. 7 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65), **geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).**
ACHTER TITEL Außerkrafttreten von Vorschriften	ACHTER TITEL Außerkrafttreten von Vorschriften
Artikel 78	Artikel 78
Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:	Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:
1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und*	1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das **Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. *1713*);	**Rundfunk vom 25. Juli 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **1973**);
2. die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 24. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 165);	2. unverändert
3. die Verordnung zur Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen vom 9. November 1925 (Reichsministerialblatt S. 1337);	3. unverändert
4. die Verordnung zur Durchführung der §§ 402 und 413 der Reichsabgabenordnung vom 17. August 1940 (Reichsministerialblatt S. 209);	4. unverändert
5. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1713*);	5. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **3656**);
6. die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. De- Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211);	6. unverändert
7. die Aufteilungsverordnung vom 8. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477);	7. unverändert
8. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968* (Bundesgesetzbl. I S. *953, 958*);	8. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993), zuletzt geändert durch das **Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **1509);**
9. die Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1299), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 9. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 539);	9. unverändert
10. die Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialblatt S. 595);	10. unverändert
11. die Verordnung zur Einführung der Beitreibungsordnung vom 5. Juli 1923 (Reichsministerialblatt S. 645);	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) vom 16. Mai 1935 (Reichsministerialblatt S. 538);	12. unverändert
13. die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 77);	13. unverändert
14. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908);	14. unverändert
15. die Warenausgangsverordnung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 507), geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418);	15. unverändert
16. die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11);	16. unverändert
17. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das *Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970* (Bundesgesetzbl. I S. *805*);	17. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 20. Mai 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **1119);**
18. § 6 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 120);	18. unverändert
19. §§ 15 und 20 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *645*);	19. §§ 15 und 20 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 16. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **3561);**
20. die Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 17. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388);	20. unverändert
21. § 5 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513);	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107);	22. unverändert
23. § 3 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 969);	23. unverändert
24. § 21 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *345*);	24. § 21 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **3608);**
25. § 11 Abs. 3 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. *1617*).	25. § 11 Abs. 3 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974** (Bundesgesetzbl. I S. **1945).**
DRITTER ABSCHNITT **Schlußvorschriften**	**DRITTER ABSCHNITT** **Schlußvorschriften**
Artikel 79 **Übergangsvorschriften**	Artikel 79 **Übergangsvorschriften**
§ 1 **Begonnene Verfahren**	§ 1 **Begonnene Verfahren**
Verfahren, die am 1. Januar *1974* anhängig sind, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.	Verfahren, die am 1. Januar **1977** anhängig sind, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
§ 2 **Fristen**	§ 2 **Fristen**
Fristen, deren Lauf vor dem 1. Januar *1974* begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Lauf einer Frist nur deshalb nicht vor dem 1. Januar *1974* begonnen hat, weil der Beginn der Frist nach § 84 der Reichsabgabenordnung hinausgeschoben worden ist.	Fristen, deren Lauf vor dem 1. Januar **1977** begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Lauf einer Frist nur deshalb nicht vor dem 1. Januar **1977** begonnen hat, weil der Beginn der Frist nach § 84 der Reichsabgabenordnung hinausgeschoben worden ist.

Entwurf

§ 3

Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Die Abgabenordnung *gilt* auch für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer; abweichende *besondere* landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbsteuer *gilt folgendes:*

1. Die Steuer entsteht,
   a) wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung,
   b) wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf, mit der Genehmigung.
2. *Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.*
3. *Die Finanzbehörde hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer einschließlich des Zuschlags entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Sie darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach ihrem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.*
4. *Die Finanzbehörde soll in der Bescheinigung, die zur Vorlegung beim Grundbuchamt erteilt wird, den Einheitswert des Grundstücks angeben, wenn er der Finanzbehörde bekannt ist.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Die Abgabenordnung **und die Übergangsvorschriften dieses Artikels gelten** auch für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer; abweichende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. **Soweit die Grunderwerbsteuer nicht von Landesfinanzbehörden verwaltet wird, gilt § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.**

(2) Für die Grunderwerbsteuer gelten bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbsteuer **die folgenden §§ 3 a bis 3 d; weiter gehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.**

§ 3 a

Entstehung der Grunderwerbsteuer

Die **Grunderwerb**steuer entsteht,

1. wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung,
2. wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf, mit der Genehmigung.

§ 3 b

Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare

(1) Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten über

1. **Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn die Rechtsvorgänge ein Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen und unter das Grunderwerbsteuergesetz des Landes fallen, in dem das Grundstück liegt,**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuches, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat,

3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird,

4. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge.

Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

(2) Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht oder ein Gebäude auf fremdem Boden betreffen. Sie gilt außerdem für Vorgänge, die die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreffen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegendes Grundstück gehört.

(3) Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken.

(5) Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf das sich der anzeigepflichtige Rechtsvorgang bezieht. Falls sich ein einheitlicher Rechtsvorgang auf mehrere, im Bezirk verschiedener Finanzämter liegende Grundstücke bezieht, ist jedem dieser Finanzämter eine Anzeige zu erstatten. Soweit jedoch nach landesrechtlichen Vorschriften eines dieser Finanzämter allein zuständig ist, genügt eine Anzeige an dieses Finanzamt.

§ 3 c

Urkundenaushändigung

Die Gerichte, Behörden und Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen an das Finanzamt abgesandt haben.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3d

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Die Finanzbehörde hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer einschließlich des Zuschlags entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Sie darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach ihrem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(3) Die Finanzbehörde soll in der Bescheinigung, die zur Vorlegung beim Grundbuchamt erteilt wird, den Einheitswert des Grundstücks angeben, wenn er der Finanzbehörde bekannt ist.

§ 4

Prozeßagenten

Prozeßagenten, denen vor dem 1. Januar 1974 das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gestattet worden ist, sind auch nach dem 31. Dezember 1973 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

§ 4

entfällt

§ 5

Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten

Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzbehörden oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßig Hilfe bei der Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften, sind hierzu auch nach dem 31. Dezember 1973 befugt.

§ 5

entfällt

§ 6

Verspätungszuschlag

Die Vorschriften des § *97* der Abgabenordnung über Verspätungszuschläge sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember *1973* einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß ein nach dem 31. Dezember *1973* festgesetzter Verspätungszuschlag höchstens zehntausend Deutsche Mark betragen darf.

§ 6

Verspätungszuschlag

Die Vorschriften des § **152** der Abgabenordnung über Verspätungszuschläge sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember **1976** einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß ein nach dem 31. Dezember **1976** festgesetzter Verspätungszuschlag höchstens zehntausend Deutsche Mark betragen darf.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 7 **Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten**	§ 7 **Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten**
(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember *1973* ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 1. Januar *1974* erlassen worden ist. Auf vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist § *146 Satz 3 und 4* der Abgabenordnung, auf Steuerbescheide nach § 100 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und § 28 des Erbschaftsteuergesetzes in der vor dem 1. Januar *1974* geltenden Fassung ist § *145* Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung anzuwenden.	(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember **1976** ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 1. Januar **1977** erlassen worden ist. Auf vorläufige Steuerbescheide nach § 100 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist § **165 Abs. 2** der Abgabenordnung, auf Steuerbescheide nach § 100 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und § 28 des Erbschaftsteuergesetzes in der vor dem 1. Januar **1977** geltenden Fassung ist § **164** Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung anzuwenden.
(2) Ist der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 1. Januar 1974 wirksam geworden, so sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten insoweit weiter anzuwenden, als dies für den Betroffenen günstiger ist.	**Absatz 2 entfällt**
§ 8 **Festsetzungsverjährung**	§ 8 **Festsetzungsverjährung**
(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung gelten erstmals für die Festsetzung sowie für die Aufhebung und Änderung der Festsetzung von Steuern, Steuervergütungen und steuerlichen Nebenleistungen, die nach dem 31. Dezember *1973* entstehen.	(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung gelten erstmals für die Festsetzung sowie für die Aufhebung und Änderung der Festsetzung von Steuern, Steuervergütungen und — **soweit für steuerliche Nebenleistungen eine Festsetzungsverjährung vorgesehen ist — von** steuerlichen Nebenleistungen, die nach dem 31. Dezember **1976** entstehen. **Für vorher entstandene Ansprüche gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung und über die Ausschlußfristen weiter, soweit sie für die Festsetzung einer Steuer, Steuervergütung oder steuerlichen Nebenleistung, für die Aufhebung oder Änderung einer solchen Festsetzung oder für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen von Bedeutung sind; § 12 Abs. 2 dieses Artikels bleibt unberührt.**
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung, Zerlegung und Zuteilung von Steuermeßbeträgen. Bei der Einheitsbewertung tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entstehung des Steueranspruchs der Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist. *Bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes gelten die Vorschriften über die Festsetzungsverjährung auch für die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964.*	(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung, Zerlegung und Zuteilung von Steuermeßbeträgen. Bei der Einheitsbewertung tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entstehung des Steueranspruchs der Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswertes vorzunehmen ist.
§ 9 **Haftung**	§ 9 **Haftung**
(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 76 der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn der haftungs-	Die Vorschriften der §§ 69 bis 76 **und 191 Abs. 3 bis 5** der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn

Entwurf

begründende Tatbestand nach dem 31. Dezember *1973* verwirklicht *wird. Ist der haftungsbegründende Tatbestand bereits vor dem 1. Januar 1974 verwirklicht worden, so gelten die §§ 69, 71 bis 76 der Abgabenordnung, wenn dies für den Betroffenen günstiger ist und die Haftung bis zum 1. Januar 1974 noch nicht unanfechtbar festgestellt worden ist; dies gilt nicht für die in § 75 der Abgabenordnung bestimmte Voraussetzung, daß die Steuer bis zum Ablauf eines Jahres nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet sein muß.*

(2) Die Vorschriften des § 172 Abs. 2 bis 4 der Abgabenordnung sind anzuwenden, wenn der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember 1973 verwirklicht worden ist.

§ 10

Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

Die Vorschriften der Abgabenordnung über verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung (§§ *185 bis 188*) sind anzuwenden, wenn die Schlußbesprechung nach dem 31. Dezember *1973* stattfindet oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, wenn dem Steuerpflichtigen der Prüfungsbericht nach dem 31. Dezember *1973* zugegangen ist.

§ 11

Sicherungsgeld

Die Vorschriften des § 203 der Reichsabgabenordnung sind auch nach dem 31. Dezember *1973* anzuwenden, soweit die dort genannten besonderen Bedingungen vor dem 1. Januar *1974* nicht eingehalten wurden.

§ 12

***Erhebungs*verjährung**

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die *Erhebungs*verjährung gelten für alle Zahlungsansprüche im Sinne des § *210* Satz 1 der Abgabenordnung, deren Verjährung nach § *211* der Abgabenordnung nach dem 31. Dezember *1973* beginnt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gelten für die *Zahlungs*ansprüche weiterhin die bisherigen Vorschriften über Verjährung und Ausschlußfristen. Die Verjährung wird jedoch ab 1. Januar *1974* nur noch noch den §§ *212 und 213* der Abgabenordnung gehemmt und unterbrochen. Auf die nach § *213* Abs. 3 der Abgabenordnung beginnende neue Verjährungsfrist sind die §§ *210 bis 214* der Abgabenordnung anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der haftungsbegründende Tatbestand nach dem 31. Dezember **1976** verwirklicht **worden ist.**

§ 10

Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

Die Vorschriften der Abgabenordnung über verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung (§§ **204 bis 207**) sind anzuwenden, wenn die Schlußbesprechung nach dem 31. Dezember **1976** stattfindet oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, wenn dem Steuerpflichtigen der Prüfungsbericht nach dem 31. Dezember **1976** zugegangen ist.

§ 11

Sicherungsgeld

Die Vorschriften des § 203 der Reichsabgabenordnung sind auch nach dem 31. Dezember **1976** anzuwenden, soweit die dort genannten besonderen Bedingungen vor dem 1. Januar **1977** nicht eingehalten wurden.

§ 12

Zahlungsverjährung

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die **Zahlungs**verjährung gelten für alle Ansprüche im Sinne des § **228** Satz 1 der Abgabenordnung, deren Verjährung nach § **229** der Abgabenordnung nach dem 31. Dezember **1976** beginnt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gelten für die Ansprüche weiterhin die bisherigen Vorschriften über Verjährung und Ausschlußfristen. Die Verjährung wird jedoch ab 1. Januar **1977** nur noch nach den §§ **230 und 231** der Abgabenordnung gehemmt und unterbrochen. Auf die nach § **231** Abs. 3 der Abgabenordnung beginnende neue Verjährungsfrist sind die §§ **228 bis 232** der Abgabenordnung anzuwenden.

Entwurf

§ 13

Zinsen

(1) Zinsen entstehen für die Zeit nach dem 31. Dezember *1973* nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Ist eine Steuer *nach § 127 a Abs. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung* über den 31. Dezember *1973* hinaus zinslos gestundet worden, so gilt dies als Verzicht auf Zinsen im Sinne des § *220* Abs. 2 der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften des § *222* Abs. 1 der Abgabenordnung über die Festsetzungsfrist gelten in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund dieser Vorschrift nach dem 31. Dezember *1974* beginnt.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) Die Vorschriften des § *223* der Abgabenordnung über Säumniszuschläge sind erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember *1973* verwirkt werden.

(2) Bis zum 31. Dezember *1977* gilt für die Anwendung des § *223* der Abgabenordnung bei den Finanzämtern, die von den obersten Finanzbehörden der Länder dazu bestimmt sind, Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchzuführen, folgendes:

1. Abweichend von § *223* Abs. 1 der Abgabenordnung tritt bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Vermögensabgabe, der Kreditgewinnabgabe und der Umsatzsteuer für die Verwirkung des Säumniszuschlages an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils der auf diesen folgende 20. eines Monats. § *223* Abs. 3 der Abgabenordnung gilt nicht.
2. Werden bei derselben Steuerart innerhalb eines Jahres Zahlungen wiederholt nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Säumniszuschlag vom Ablauf des Fälligkeitstages an erhoben werden; dabei bleibt § *223* Abs. 3 der Abgabenordnung unberührt.
3. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag jeder Steuerart zusammengerechnet und auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 15

Angabe des Schuldgrundes

Für die Anwendung des § *242* der Abgabenordnung gilt bis zum 31. Dezember *1977* folgendes:

Hat die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 13

Zinsen

(1) Zinsen entstehen für die Zeit nach dem 31. Dezember **1976** nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Ist eine Steuer über den 31. Dezember **1976** hinaus zinslos gestundet worden, so gilt dies als Verzicht auf Zinsen im Sinne des § **234** Abs. 2 der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften des § **239** Abs. 1 der Abgabenordnung über die Festsetzungsfrist gelten in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund dieser Vorschrift nach dem 31. Dezember **1977** beginnt.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) Die Vorschriften des § **240** der Abgabenordnung über Säumniszuschläge sind erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember **1976** verwirkt werden.

(2) Bis zum 31. Dezember **1979** gilt für die Anwendung des § **240** der Abgabenordnung bei den Finanzämtern, die von den obersten Finanzbehörden der Länder dazu bestimmt sind, Rationalisierungsversuche im Erhebungsverfahren durchzuführen, folgendes:

1. Abweichend von § **240** Abs. 1 der Abgabenordnung tritt bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Vermögensabgabe, der Kreditgewinnabgabe und der Umsatzsteuer für die Verwirkung des Säumniszuschlages an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils der auf diesen folgenden 20. eines Monats. § **240** Abs. 3 der Abgabenordnung gilt nicht.
2. Werden bei derselben Steuerart innerhalb eines Jahres Zahlungen wiederholt nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Säumniszuschlag vom Ablauf des Fälligkeitstages an erhoben werden; dabei bleibt § **240** Abs. 3 der Abgabenordnung unberührt.
3. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag jeder Steuerart zusammengerechnet und auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 15

Angabe des Schuldgrundes

Für die Anwendung des § **260** der Abgabenordnung **auf Ansprüche, die** bis zum 31. Dezember **1979 entstanden sind, gilt** folgendes:

Hat die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung,

Entwurf

Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Abgabe und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.

§ 16

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

(1) Die Zulässigkeit *und die Art* des außergerichtlichen Rechtsbehelfs *sowie die Zuständigkeit zur Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf richten sich* nach den bisherigen Vorschriften, *wenn* ein Verwaltungsakt angefochten wird, der vor dem 1. Januar 1974 wirksam geworden ist.

(2) Nach dem 31. Dezember *1973* ist eine Gebühr für einen außergerichtlichen Rechtsbehelf nur noch dann festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Gebühr nach § 256 der Reichsabgabenordnung bereits vor dem 1. Januar *1974* eingetreten waren.

§ 17

Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

Die in § *365* Abs. 1, § *366* Abs. 1 der Abgabenordnung vorgeschriebene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der dort genannten Gesetze und Rechtsverordnungen vor dem 1. Oktober 1968 erlassen sind.

Artikel 80

Verweisungen

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Abgabe und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.

§ 16

Außergerichtliche Rechtsbehelfe

(1) Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der vor dem 1. Januar 1977 wirksam geworden ist, **bestimmt sich** die Zulässigkeit des außergerichtlichen Rechtsbehelfs nach den bisherigen Vorschriften; **ist über den Rechtsbehelf nach dem 31. Dezember 1976 zu entscheiden, richten sich die Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie das weitere Verfahren nach den neuen Vorschriften.**

(2) Nach dem 31. Dezember **1976** ist eine Gebühr für einen außergerichtlichen Rechtsbehelf nur noch dann festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Gebühr nach § 256 der Reichsabgabenordnung bereits vor dem 1. Januar **1977** eingetreten waren.

§ 16 a

Buchführungspflicht für Land- und Forstwirte

Bis zum Inkrafttreten der Abgabenordnung ist § 161 der Reichsabgabenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Beträgt der nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft in einem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1973 beginnt, für den einzelnen Betrieb mehr als 12 000 Deutsche Mark, so tritt dadurch die Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nicht ein, es sei denn, die Voraussetzungen des § 141 der Abgabenordnung liegen vor.

§ 17

Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

Die in § **381** Abs. 1, § **382** Abs. 1 der Abgabenordnung vorgeschriebene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der dort genannten Gesetze und Rechtsverordnungen vor dem 1. Oktober 1968 erlassen sind.

Artikel 80

Verweisungen

unverändert

Entwurf

Artikel 81

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in den Fällen, in denen Verbrauchsteuergesetze für verbrauchsteuerpflichtige Waren Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen unter der Bedingung vorsehen, daß diese Waren einer besonderen Bestimmung zugeführt werden, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß

1. die Steuer nur bedingt entsteht; bei einer Steuerermäßigung gilt dies in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz,
2. eine bedingte Steuer außer in sonst gesetzlich bestimmten Fällen auch unbedingt wird, wenn
   a) die verbrauchsteuerpflichtige Ware entgegen Rechtsvorschriften über das Verfahren der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen wird,
   b) eine befristete Erlaubnis für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung erlischt, hinsichtlich der in diesem Zeitpunkt beim Inhaber der Erlaubnis noch vorhandenen Bestände an von ihm steuerbegünstigt bezogenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

(2) Die Rechtsverordnung *bedarf,* außer wenn sie die Biersteuer *betrifft,* nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 82

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 81

Ermächtigungen

(1) unverändert

(2) Rechtsverordnungen **nach Absatz 1 und andere Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und Finanzmonopole (Artikel 11 bis 23) erlassen werden, bedürfen,** außer wenn sie die Biersteuer **betreffen,** nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 81 a

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die zuständigen Bundesminister werden ermächtigt, den Wortlaut der in diesem Gesetz angesprochenen Gesetze in neuer Fassung, mit neuem Datum und unter neuen Überschriften bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 82

unverändert

Entwurf

Artikel 83

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. *Artikel 81 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 83

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1977** in Kraft, **soweit nichts anderes bestimmt ist.**

(2) § 17 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 a Buchstabe b, Artikel 7 b, Artikel 8 Nr. 14 Buchstabe c, Artikel 79 § 16 a und Artikel 81 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 7 d Nr. 1 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1975.